

Bericht 6/2006

NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn

Zu- und Umbau

St. Pölten, im September 2006

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	1
3	Allgemeines.....	1
4	Liegenschaft.....	4
5	Bauvorbereitung	6
6	Bauorganisation.....	20
7	Behördenverfahren.....	21
8	Vergabe von Leistungen	23
9	Vergabe der Planungsleistungen	24
10	Vergabe der Generalunternehmerarbeiten	42
11	Vergabe der Einrichtungsgegenstände.....	56
12	Auftragsabwicklung – Generalunternehmer	57
13	Kosten.....	64
14	Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).....	66

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat die Zu- und Umbaumaßnahmen am Bürogebäude und der Betriebswerkstätte der NÖ Straßenbauabteilung 1 in Hollabrunn geprüft.

Das Bürogebäude der NÖ Straßenbauabteilung 1 stammt aus den Jahren 1949 bis 1950. Durch die Dezentralisierung von Aufgaben wurden der NÖ Straßenbauabteilung 1 zusätzliche Bedienstete zugewiesen. Die Bürofläche war daher zu gering und die Büroräume entsprachen nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemäßen Bürobetrieb.

Eine LKW-Waschbox ist Bestandteil einer zeitgemäßen und zweckmäßigen Ausstattung der Betriebswerkstätten der NÖ Straßenverwaltung. Die Zu- und Umbaumaßnahmen waren daher durch betriebliche Erfordernisse gegeben und grundsätzlich notwendig.

Durchgeführt wurden die Baumaßnahmen in der Zeit vom Oktober 2001 bis November 2002. Sie wurden im Wesentlichen den ortsbildlichen, baurechtlichen, finanziellen und funktionalen Anforderungen in ausgewogener Art gerecht. Um eine widmungsgemäße Nutzung des Haupteinganges bzw. des Nebeneinganges sicherzustellen, wurde empfohlen, entsprechende Überlegungen anzustellen und umzusetzen.

Die ursprüngliche Schätzung der Errichtungskosten war unvollständig und es wurden zu niedrige Preise zu Grunde gelegt. Die folgenden Kostenschätzungen waren untereinander nicht vergleichbar. In Zukunft ist die Ermittlung, Gliederung, Darstellung und Abrechnung der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801 durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Bei den Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, insbesondere der geistig-schöpferischen Dienstleistungen, wurden teilweise grundlegende Mängel festgestellt:

- Sie wurden als Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Bekanntmachung) bezeichnet, de facto jedoch als nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.
- Die für eine objektive Beurteilung erforderliche Vergleichbarkeit der Angebote war auf Grund mangelhafter Angaben der ausschreibenden Stelle nicht in allen Fällen gegeben.
- Beim Vergabeverfahren für die statisch-konstruktiven Leistungen wurde fast fünf Monate nach Ablauf der Angebotsfrist ein weiterer Bieter zur Angebotslegung eingeladen, dem zusätzlich die Architektenpläne für seine Kalkulation zur Verfügung standen. Dies stellte eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Bietern dar. Obwohl sein Angebot verspätet eingelangt war, wurde es nicht ausgeschieden sondern erhielt den Zuschlag.
- Es wurden keine Zuschlagskriterien festgelegt.
- Bei der Einreichung, Entgegennahme und Verwahrung der Angebote wurden die Formalvorschriften nicht eingehalten.

- Die informellen Angebotseröffnungen wurden nicht dokumentiert und waren daher nicht nachvollziehbar. In Zukunft ist eine den vergaberechtlichen Grundsätzen entsprechende Vorgangsweise festzulegen.
- Bei der Angebotsprüfung über die Architektenleistungen wurden nur beim erstgereichten Angebot die Kalkulationsgrundlagen reduziert. Ebenso wurde nur mit diesem Bieter verhandelt. Damit wurde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter verstoßen. Dem so festgestellten Bestbieter wurden erst kurz vor Vertragsabschluss wesentliche Vertragsbedingungen vorgelegt und diese zum Vertragsbestandteil erklärt.

Die Ausschreibungsunterlagen für den Bauauftrag waren nicht systematisch strukturiert, zusätzliche Vertragsbestimmungen waren zum Teil entbehrlich und enthielten zum Teil Widersprüchlichkeiten. Es sind konkrete Schritte einzuleiten mit dem Ziel, einheitlich strukturierte, nachvollziehbare und rechtlich einwandfreie Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten, wobei insbesondere auf eine klare Trennung zwischen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen zu achten ist. Doppelbestimmungen mit den einschlägigen Werkvertragsnormen und anderen Normen technischen Inhaltes sowie Widersprüchlichkeiten zu anderen Vertragsbestimmungen sind dabei zu beseitigen.

Die Anwendung der ÖNORM B 2117 und der RVS 10.111 im Bereich des Hochbaus wird als unzumutbar erachtet, weil es sich dabei um standardisierte Werkverträge für den Straßenbau handelt. Vom LRH wurde empfohlen, auch für den Straßenhochbau die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ als generelle Vertragsgrundlage heranzuziehen.

Die Vergabe der Bauleistungen (Baumeister und Professionisten) in Form eines Generalunternehmerauftrages erfolgte weder im Sinne der ÖNORM A 2050 noch im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12 März 2002, wonach gewerkeweise vergeben werden sollte.

Das Baubuch und die Bautagesberichte wurden vereinbarungsgemäß geführt. Die Baueinleitung und die Übernahme der Leistungen erfolgten ordnungsgemäß und formal richtig.

In der Schlussrechnung wurden vom Generalunternehmer zusätzliche Leistungen in Rechnung gestellt, die jedoch vom Land NÖ als Auftraggeber nicht anerkannt wurden. Es kam zu einem langwierigen Streit, wobei letztlich einerseits ein Rechtsanwalt und andererseits das Rechtsbüro der Abteilung Landesamtsdirektion eingeschaltet wurden. Der Streit mit dem Generalunternehmer wurde zwischenzeitlich beendet.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat ein Projekt aus dem Bereich „Straßenhochbau“ geprüft. Die Prüfung umfasste die Zu- und Umbaumaßnahmen am Bürogebäude und der Betriebswerkstätte der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn. Diese wurden in den Jahren 2001 bis 2002 durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Rechtliche Grundlagen für die bautechnische Prüfung der Zu- und Umbaumaßnahmen am Objekt der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn:

- NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200
- NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl 8200/7

Auf diese und weitere für die gegenständliche Prüfung relevanten Regelungen (zB NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, ÖNORMEN usw.) wird im jeweiligen Zusammenhang näher eingegangen.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für die „Angelegenheiten der Planung, des Baues und der Erhaltung von Straßen, einschließlich der Brücken sowie alle damit direkt zusammenhängenden verkehrstechnischen Angelegenheiten; Verwaltung der Liegenschaften der Straßenverwaltung“ zuständig.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm die Aufgaben im Zusammenhang mit den Zu- und Umbaumaßnahmen am Objekt der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, die Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6) wahr.

3 Allgemeines

3.1 Organisation der Gruppe Straße

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Gruppe Straße für die Leitung und Koordination des gesamten NÖ Straßendienstes zuständig.

3.2 Abteilung Straßenspezialtechnik

Seit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. Jänner 2001 war die Abteilung Straßenspezialtechnik für folgende Angelegenheiten zuständig:

„Straßenspezialtechnik für Bundes- und Landesstraßen, Hochbauten, Gebäudetechnik, Funkeinrichtungen, Verkehrstechnik, Verkehrsinformationssysteme, Liegenschaftsverwaltung“

Durch eine weitere Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2003 war die die Abteilung Straßenspezialtechnik für folgende Angelegenheiten zuständig:

„Straßenspezialtechnik, Hochbauten, Gebäudetechnik, Verkehrstechnik, Liegenschaftsverwaltung“

Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren bei der Abteilung Straßenspezialtechnik anhand des aktuellen Organigramms neben den Stabsstellen folgende Fachbereiche eingerichtet:

- Liegenschaftsverwaltung
- Finanzen – Controlling
- Straßenhochbau – Gebäudetechnik
- Verkehrstechnik

Mit Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. Februar 2006 wurde die Abteilung Straßenspezialtechnik aufgelöst. Das Aufgabengebiet Hochbauten wurde der Abteilung Straßenbetrieb (ST2) übertragen.

3.3 Straßenbauabteilungen

Festgelegt ist, dass nach Abschluss aller hochbaulichen Neu- und Umbaumaßnahmen durch die Abteilung Straßenspezialtechnik die Verantwortung für die folgende Erhaltung dieser Anlagen an die NÖ Straßenbauabteilungen übergeht. Die grundsätzliche (strategische) Verantwortung bleibt bei der zentralen Abteilung.

3.4 Straßenbauabteilung 1 – Hollabrunn

3.4.1 Chronologie

Von 1945 bis 1950 war der Sitz der Straßenbauabteilung 1 beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien.

In den Jahren 1949 bis 1950 wurde ein Gebäude für die Unterbringung der Straßenbauabteilung 1 in 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, errichtet. In diesem wurden Büroräume und eine Wohnung für den Straßenmeister der Straßenmeisterei Hollabrunn untergebracht.

Im Jahr 1967 wurde die Betriebswerkstätte in Betrieb genommen und der Straßenbauabteilung 1 angeschlossen.

Der Straßenbauabteilung 1 sind folgende Dienststellen zugeordnet:

- Brückenmeisterei Korneuburg
- Straßenmeisterei Eggenburg
- Straßenmeisterei Geras
- Straßenmeisterei Hollabrunn
- Straßenmeisterei Korneuburg
- Straßenmeisterei Ravelbach
- Straßenmeisterei Retz
- Straßenmeisterei Stockerau

3.4.2 Fachbereiche

Die Aufgaben der Straßenbauabteilung 1 gliedern sich in die Fachbereiche:

- Leitung
- Personal und Verwaltung
- Rechnungswesen
- Planung und Bau
- Erhaltung, Betrieb, Verkehrssicherheit, Gesamtverkehrsangelegenheiten, Bewertung und Kostenrechnung
- Brücken und Objekte

3.4.3 Personal

Zum Prüfungszeitpunkt war folgende Zahl an Bediensteten beschäftigt:

- | | |
|-------------------------------|-----|
| • Straßenbauabteilung 1 | 22 |
| • Betriebswerkstätte | 13 |
| • Straßenmeistereien | 340 |
| • Brückenmeisterei Korneuburg | 19 |

3.4.4 Straßennetz

Der Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung 1 umfasst folgendes Straßennetz (Netzlänge):

- | | |
|-------------------|--------------|
| • Autobahnen | 31,825 km |
| • Schnellstraßen | 11,027 km |
| • Landesstraßen B | 332,926 km |
| • Landesstraßen L | 1.309,505 km |

4 Liegenschaft

4.1 Grundstückseigentum

Die Liegenschaft setzte sich ursprünglich aus folgenden Grundstücken zusammen:

Grundstücksaufstellung				
Grundstück	Objekt	Nutzung / Baufläche	Grundstücksfläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. .1700 ¹	Einstellgebäude Straßenmeisterei	Gebäude	232	232
Nr. .1701	Einstellgebäude Straßenmeisterei	Gebäude befestigt	404 6	410
Nr. .1818	Einstellgebäude Straßenmeisterei	Gebäude	741	741
Nr. .2220	Einstellgebäude Straßenmeisterei	Gebäude befestigt	615 844	1.459
Nr. 1169/9	Bürogebäude Straßenbauabteilung 1	Gebäude befestigt begrünt	317 2.536 1.077	3.930
Nr. 1169/11		Landw. genutzt	452	452
Nr. 1169/15	Betriebswerkstätte	Gebäude befestigt	434 1.775	2.209
Nr. 1169/20	Bürogebäude Straßenmeisterei	Gebäude befestigt begrünt	213 163 686	1.062
Gesamtfläche EZ 4509				10.495

Grundbücherlicher Eigentümer aller Grundstücke ist das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung).

Mit Schreiben der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 10. Oktober 2005 wurde der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 10 NÖ Bauordnung 1996 die beabsichtigte Vereinigung der Grundstücke und die hiermit verbundene Änderung der Grundstücksgrenzen mitgeteilt. Mit Schreiben der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 2. November 2005 wurde die Abteilung Vermessung und Geoinformation (BD5) ersucht, die grundbücher-

¹

Grundstücksnummern mit einem vorangesetzten Punkt (.) bezeichnen Bauflächen.

liche Vereinigung der Grundstücke im Grundbuch 09028 beim Bezirksgericht Hollabrunn zu beantragen.

Die Vereinigung der Grundstücke erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Hollabrunn am 21. November 2005. Die Löschung der oa. Grundstücke und Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1169/9 (Baufläche), EZ 4509, wurde angeordnet. Das Grundstück weist nunmehr eine Gesamtfläche von 10.495 m² auf.

Das Grundstück liegt nordöstlich des Stadtzentrums von Hollabrunn. Es erstreckt sich in west-östlicher Richtung. An den nördlichen und südlichen Grundstücksgrenzen sind Grundstücke mit Einfamilienhäusern vorhanden. Im Westen wird das Grundstück von der Aspersdorferstraße (Landesstraße L39) und im Osten von der Museumsgasse (Gemeindestraße) begrenzt. Zufahrtsmöglichkeiten sind von beiden Straßen gegeben.

4.2 Bebauung, Objektbeschreibung

Auf dem Grundstück befinden sich sowohl Gebäude der Straßenbauabteilung 1 als auch der Straßenmeisterei Hollabrunn.

Das Gebäude der Straßenbauabteilung 1 wird in Punkt 5.3, Baubeschreibung beschrieben.

Einige Gebäude der Straßenmeisterei Hollabrunn sind an der nördlichen Grundstücksgrenze situiert. Diese wurden in den Jahren 1957, 1988 und 2005 errichtet. Sie sind eingeschößig, zusammengebaut und erfüllen die Funktion der Einstellhallen für LKW, PKW, diverse Arbeitsgeräte und Ersatzteile.

Ein weiterer Gebäudekomplex befindet sich im südlichen Teil der Liegenschaft. Er besteht aus mehreren zusammengebauten Gebäuden. Diese wurden in den Jahren 1955 und 2005 errichtet und sind eingeschößig. Hier sind Aufenthaltsräume für Bedienstete, die Werkstätten (Tischlerei, Schmiede, Dreherei etc) und Garagen der Straßenmeisterei und der Straßenbauabteilung 1 untergebracht.

Das Verwaltungsgebäude der Straßenmeisterei wurde im Jahr 1978 errichtet. Es weist drei Geschoße auf. Im Kellergeschoß sind Archivräume und ein Schutzraum für 40 Personen situiert. Im Erdgeschoß sind Büros und Besprechungsräume und im 1. Obergeschoß zwei Dienstwohnungen vorhanden.

Zwischen dem Gebäude der Straßenbauabteilung 1 und der LKW-Einstellhalle ist eine Grünfläche mit Biotop vorhanden. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Tankstelle.

Auf der Liegenschaft sind 32 befestigte PKW-Abstellplätze vorhanden.

5 Bauvorbereitung

5.1 Notwendigkeit

Durch die Dezentralisierung von Dienststellen und Aufgaben in NÖ wurden der Straßenbauabteilung 1 zusätzliche Bedienstete zugewiesen. Die Größe des Bürogebäudes und der Räume entsprachen nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemäßen Bürobetrieb und dem Standard in der NÖ Landesverwaltung. Die bautechnische Ausführung und die Gebäudestruktur entsprachen zu Planungsbeginn den bautechnischen Anforderungen des Errichtungszeitraumes 1949 bis 1950. Die Notwendigkeit eines Zu- und Umbaus war daher gegeben.

5.2 Planungsphase

5.2.1 Jahr 1999

5.2.1.1 Planungsbesprechungen

Am 4. Oktober 1999 fand in der Straßenbauabteilung 1 eine Besprechung zur Ermittlung des Raumfehlbestandes statt. Das Ergebnis wurde von der Straßenbauabteilung 1 protokolliert und am 21. Oktober der Abteilung Straßenspezialtechnik zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Basis für die Ermittlung des Raumfehlbestandes war eine Auflistung von neun verschiedenen Büroraumtypen¹. Diese unterschieden sich nach Art der Tätigkeit, sowie Personenanzahl und daraus resultiert die Raumgröße². Hinsichtlich der Gesamtpersonenzahl war der damals gültige Dienstpostenplan (25 Dienstnehmer) maßgeblich.

Flächenbedarfsermittlung – Gesamtnutzfläche ³			
Büroraum	Tätigkeit	Personenanzahl	Fläche / Person
Typ 1	Raumpflegerin / Fahrer	2	9,50
Typ 2	Schreibkraft	3	9,50
Typ 3	Sachbearbeiter	6	11,50
Typ 6	Techniker	6	14,50
Typ 7	Kanzleileiter	1	17,50
Typ 8	Zwischenvorgesetzter	6	17,50
Typ 9	Dienststellenleiter	1	23,50

¹ Raumtypen, Tätigkeit und Flächen in Anlehnung an „NÖ Landhaus“

² Nutzfläche gemäß ÖNORM B 1800 „Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken“

³ Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundrissfläche, der – entsprechend der Zweckbestimmung – der Nutzung des Gebäudes dient.

Es wurde ein Vergleich der Soll- und Ist-Flächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumgrößen im Bestand durchgeführt. Aus dem Vergleich resultierte der folgende Fehlbestand an Büroräumen für neun Personen und entsprechender Nutzfläche. Diese war im Bestand nicht unterzubringen.

Flächenermittlung / Nutzfläche				
	Tätigkeit	Personen- anzahl	Fläche m ² / Person	Fläche m ² / Gesamt
Typ 3	Schreibkraft (Aspirant)	1	11,50	11,50
Typ 3	Sachbearbeiter	3	11,50	34,50
Typ 7	Kanzleileiter	1	17,50	17,50
Typ 8	Zwischenvorgesetzter / Reserve	2 / 1	17,50	52,50
Typ 9	Dienststellenleiter	1	23,50	23,50
Fehlbestand Nutzfläche				139,50

Als Grundlage für die Planung des Zubaus wurde der ermittelte Fehlbestand an Nutzfläche von ca. 140,00 m² für Büroräume herangezogen. Die Nutzfläche war auf zwei Einzel- und fünf Doppelbüroräume aufzuteilen. Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsflächen¹ sowie Verkehrsflächen² waren im ermittelten Fehlbestand nicht enthalten. Aufgrund des ermittelten Umfangs der Fehlbestandsfläche wurde beschlossen, einen zweigeschoßigen Zubau zu planen.

In einem Aktenvermerk vom 5. Oktober 1999 wurde Folgendes festgehalten:

„Punkt 1: Zu- und Umbau der NÖ Straßenbauabteilung 1

Folgende Kreditmittel für die Planung und den Bau sind im Regionalprogramm 2000/2001 enthalten:

Planung BA 1	Jahr 2000	€ 29.069,13
	Jahr 2001	€ 29.069,13
	Jahr 2002	€ 14.534,57
Zu- und Umbau BA 1	Jahr 2001	€ 254.354,92
	Jahr 2002	€ 181.682,09“

¹ Die Ver- und Entsorgungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundrissfläche, der für die Unterbringung der allgemein erforderlichen haustechnischen Einrichtungen bestimmt ist.

² Die Verkehrsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundrissfläche, welcher der Erschließung baulicher Anlagen und Nutzungseinheiten dient.

Die Euro-Summen wurden durch Umrechnung der Schilling-Summen ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Summe von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen.

Dies gilt auch sinngemäß für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Dies ergab Gesamtbaukosten¹ von € 508.709,84 (inkl. USt). Eine Zusammensetzung der Kosten bzw. eine Kostengliederung war nicht dokumentiert.

5.2.2 Jahr 2000

5.2.2.1 Planungsbesprechungen

Am 17. Jänner 2000 fand eine Besprechung zur Klärung von grundsätzlichen Fragen über die Planung zwischen Vertretern der Abteilung Straßenspezialtechnik und der Straßenbauabteilung 1 statt. Besprochen wurde insbesondere:

- Die Ausführung eines Reservebüros und die Errichtung einer WC-Anlage im Zubaubereich,
- die Schaffung eines neuen Eingangsbereiches im Verbindungsteil,
- die Ausführung neuer Fensterkonstruktionen und das Ausmalen sämtlicher Räume am Bestand,
- Prüfung der Ausführung einer Vollwärmeschutzfassade am Bestand sowie der technische Zustand der Haustechnikanlagen.

Am 31. Juli 2000 wurde eine weitere Planungsbesprechung mit dem zwischenzeitlich beauftragten Architekt Maurer durchgeführt. In dieser wurde besprochen:

- Die Durchführung der Einreichplanung bis Oktober 2000,
- die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Generalunternehmerausschreibung bis Februar 2001,
- die Durchführung der Ausschreibung im März 2001,
- die Durchführung der Angebotseröffnung im April 2001,
- Baubeginn Mitte 2001.

Übergeben wurden dem Architekten das Raumprogramm, eine Kostenschätzung der Abteilung Straßenspezialtechnik, ein Lageplan und der RVS²-Regelplan einer Waschbox.

Am 22. August 2000 wurde in der Abteilung Straßenspezialtechnik eine Planungsbesprechung durchgeführt. Vom Architekten wurden zwei Entwurfsvarianten vorgelegt. Variante 1 sah einen Zubau an der Ostseite (Richtung Hof), Variante 2 einen Zubau an der Südseite (parallel zur Aspersdorferstraße) des Bestandes vor. Die positiven und negativen Aspekte beider Entwürfe sollten in einer weiteren Besprechung erörtert werden. Die Erfüllung des Raumprogrammes für beide Entwürfe wurde bestätigt. Aufgrund der Höhenlage des Erdgeschoßniveaus (ca. 1,00 m über dem umliegenden Gelände) und der

¹ Der hier verwendete Begriff „Gesamtbaukosten“ entspricht in etwa dem Begriff „Baukosten“ in der ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“.

² Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau

erforderlichen Tiefe der Fundierung sollten die Ausführung eines Kellergeschoßes im Zubaubereich sowie die Höhe der Mehrkosten hierfür untersucht werden.

In der Besprechung am 31. August 2000 wurden die Entwurfsvarianten anhand von Kriterien und zugeordneter Punkte bewertet. Kriterien waren:

- Übersichtlichkeit – Auffinden der Fachbereiche
- Belichtung
- Reserveraum
- Erscheinungsbild des Baukörpers
- Beeinträchtigung des Dienstbetriebes
- Parkplätze
- Grünraumbedarf
- Kosten
- Heizungsanschluss

Die Variante 2 wurde als die eindeutig bessere bewertet und zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

Am 25. Oktober 2000 fand ein weiteres Gespräch zur Überarbeitung des Entwurfes statt. Der Architekt wurde zur Vorlage einer Berechnung der Gesamtkosten, eines Kostenvergleiches über die Ausführung des Zubaus mit oder ohne Keller sowie die Ausführung einer Stiegenanlage im neuen Verbindungsbauteil aufgefordert.

Am 19. Dezember 2000 wurden von Architekt Maurer die Einreichpläne termingerecht an die Abteilung Straßenspezialtechnik übermittelt.

5.2.2.2 Kostenschätzung Abteilung Straßenspezialtechnik

Am 21. Februar 2000 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik eine Kostenschätzung für die Zu- und Umbaumaßnahmen erstellt. Diese gliederte sich wie folgt:

Kostenschätzung 2000 / Zu- und Umbau Bürogebäude	
Kostenglieder	Kosten / € (inkl. USt)
Zubau	281.243,87
Einrichtung	32.702,78
Anschluss- und Ergänzungsabgaben	14.534,57
Adaptierung Bestand	87.207,40
Reserve, Unvorhergesehenes, Preisgleitung	20.348,39
Gesamtbaukosten Zu- und Umbau Bürogebäude	436.037,01
Kostenschätzung 2000 / Waschbox – Betriebswerkstätte	
Kostenglieder	Kosten / € (inkl. USt)
Zubau	206.027,48
Reserve, Unvorhergesehenes, Preisgleitung	11.991,02
Gesamtbaukosten Zubau Waschbox – Betriebsgebäude	218.018,50
Gesamtbaukosten	654.055,51

Im Regionalprogramm waren folgende Kreditraten vorgesehen:

Jahr 2001: € 363.364,17

Jahr 2002: € 290.691,34

Summe: € 654.055,51

Basis für die Kostenschätzung der Abteilung Straßenspezialtechnik war die Annahme, dass die in Punkt 5.2.1.1, Planungsbesprechungen, ermittelte fehlende Nutzfläche durch einen direkt an den Bestand des Bürogebäudes angebauten Zubau geschaffen wird. Es wurde ein umbauter Raum mit rund 900 m³ angenommen. Dieser wurde mit einem geschätzten Kubikmeterpreis multipliziert. Dies wurde ebenso für den Zubau der Waschbox durchgeführt.

Die Kosten für die Einrichtung der Büroräume wurden nach deren Anzahl geschätzt. Angenommen wurde, die sieben Büroräume des Zubaues – und zwei Büroräume im Bestand – neu einzurichten.

Im Bestand wurde der Austausch der Fensterkonstruktionen, der Eingangsportale, das Anbringen eines Vollwärmeschutzes, das Übersteigen der Dacheindeckung inklusive Verblechungen, die Erneuerung der Fußböden und geringfügige Malerarbeiten angenommen. Die Kosten wurden anhand von Erfahrungswerten, wie zB Bauteils- und Einheitspreisen, ermittelt.

5.2.2.3 Kostenschätzung Architekt

Auf Basis des vorliegenden Einreichplanes wurde im Dezember des Jahres 2000 von Architekt Maurer eine Kostenschätzung vorgelegt. Diese gliederte sich wie folgt:

Kostenschätzung Architekt	
Kostenglieder	Kosten / € (exkl. USt)
Zubau Bürogebäude	357.186,98
Umbau Bestand Bürogebäude	95.928,14
Waschbox ohne Öl und Benzinabscheider	155.519,87
Gesamtkosten	608.634,99

Der vorliegende Einreichplan sah die Errichtung eines Verbindungsbauwerkes vor, welches einen neuen zentralen Eingangsbereich und eine neue Stiege zur gemeinsamen Erschließung des Bestandes und des Zubaus ermöglichte.

Die gewünschten Kostenvergleiche wurden durchgeführt:

- Ausführung des Zubaus mit oder ohne Keller

Geplant war, den Zubau mit einer Streifenfundierung zu versehen. Diese musste bis auf eine Tiefe von ca. –1,50 m geführt und anschließend hinterfüllt werden. Durch zusätzliche Aushubarbeiten, eine Vermehrung bei Betonkubaturen, Schalung und Betondecke könnte ein Kellerraum geschaffen werden.

Die Mehrkosten hierfür wurden mit € 9.156,78 (exkl. USt) geschätzt.

- Entfall der geplanten Stiege im neuen Verbindungsbauteil

Die Kosten für die Stiege im neuen Verbindungsbauteil wurden mit € 13.807,84 geschätzt. Bei Entfall der Stiege würden Mehraufwendungen für zusätzliche Brandschutztüren im bestehenden Stiegenhaus und das Schließen der Erdgeschoßdecke im Foyer entstehen. Hiefür wurde ein Betrag von € 7.994,01 geschätzt und vom oa. Betrag in Abzug gebracht. Die Mehrkosten für die Stiege wurden daher mit € 5.813,83 (exkl. USt) geschätzt.

5.2.3 Jahr 2001

5.2.3.1 Planungsgespräche

In einer Besprechung am 10. Jänner 2001 wurden folgende Plan- bzw. Ausführungsänderungen besprochen:

- Ausführung des Zubaus mit Keller, da relativ geringe Mehrkosten entstehen und sich diese bei eventuell erforderlicher tieferer Fundierung noch reduzieren würden. Weiters war der Raumbedarf für einen zusätzlichen Archivraum gegeben, da die vorhandenen Archivräume im Kellergeschoß des Bestandes feuchtigkeitsanfällig waren.

- Ausführung der geplanten Stiege im neuen Verbindungsbauteil. Vorteil der zentralen Erschließung – „Verteilung für Bedienstete und Parteien. Umbau der alten Stiegenanlage entfällt – geringe Beeinträchtigung des Dienstbetriebes während der Bauarbeiten.“

5.2.3.2 Neue Kostenschätzung Abteilung Straßenspezialtechnik

Im Zuge der Besprechung vom 10. Jänner 2001 wurde eine neue Gesamtkostenschätzung des Bauvorhabens durch die Abteilung Straßenspezialtechnik vorgenommen.

Kostenschätzung	
Kostenglieder	Kosten / € (exkl. und inkl. USt)
Zubau Bürogebäude	357.186,98
Umbau Bestand Bürogebäude	95.928,14
Waschbox	155.519,87
Einrichtung	36.336,42
Anschluss- und Ergänzungsabgaben	14.534,57
Abwasser	38.153,24
Zwischensumme	697.659,22
Baupreiserhöhung	10.900,93
Flugdach bei Waschbox	10.900,93
Unvorhergesehenes	43.603,68
Gesamtbaukosten	763.064,76

In dieser Gesamtkostenschätzung wurden für die Kostenglieder

- Zubau Bürogebäude
- Umbau Bestand Bürogebäude
- Waschbox

die geschätzten Beträge aus der Gesamtkostenschätzung des Architekten ohne Mehrwertsteuer verwendet. Die Beträge der restlichen Kostenglieder enthielten die Mehrwertsteuer, ebenso die Gesamtbaukosten. Weiters wurden neue Kostenglieder, wie zB

- Abwasser
- Flugdach bei Waschbox

in die Aufstellung aufgenommen. Kosten für Planungsleistungen wurden nicht ausgewiesen und waren laut Angabe der Abteilung Straßenspezialtechnik nicht enthalten.

5.2.3.3 Kostenschätzung Haustechnikanlagen

Für die Haustechnikanlagen wurde vom Architekten eine Kostenschätzung durchgeführt. Diese Detailkosten waren in den Gesamtkosten (siehe Punkt 5.2.3.2, Neue Kostenschätzung Abteilung Straßenspezialtechnik) enthalten. Im Zuge der weiteren Planungsarbeit wurde vom Haustechnikplaner eine detaillierte Erhebung des Zustandes der Haustechnikanlagen durchgeführt. Im Aktenvermerk vom 15. Februar 2001 wurde Folgendes protokolliert:

- „Neue elektrische Anspeisung notwendig. Alte zu schwach und entspricht nicht mehr den gültigen Vorschriften!
- Erweiterung des EDV-Verteilers erforderlich.
- Ordnungsgemäße Verlegung des Lichtwellenleiters erforderlich (derzeit in alten Heizungsrohren eingezogen).
- Neue Telefonverteilung erforderlich.
- Voraussichtlich zusätzlicher Kessel notwendig! Besser ein neuer Kessel rund 80 kW Problem: altes Heizsystem Heizkörper / Rohrleitungen, Temperatur 70/90, eventuell zwei Systeme, Heizraum neu! Direkt bei Kamin! Kaminsanierung erforderlich.“

Aufgrund dieser erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen wurde die Kostenschätzung für die Haustechnikanlagen vom Haustechnikplaner überarbeitet.

Kostenschätzung Haustechnikanlagen		
Schätzung	Heizungs- / Sanitäranlage / €	Elektroinstallationsanlage / €
Architekt	28.342,41	16.714,75
Haustechnikplaner / zusätzliche Kosten	20.348,39	18.168,21
Teilsummen	48.690,80	34.882,96
Gesamtsumme	83.573,76	

Diese Kosten für die Haustechnikanlagen wurden in keine weitere Gesamtkostenschätzung einbezogen. Die Kostenschätzung war unvollständig, nicht durchgängig und nicht schlüssig nachvollziehbar.

Für die Ermittlung von Kosten im Hochbau war die ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“ anzuwenden. In dieser sind detaillierte Bestimmungen und Abgrenzungen bzw. die Gliederung von Kosten enthalten. Sie ist die standardisierte Basis für die Kostenermittlung, Kostenkontrolle und Kostensteuerung im Hoch- und Tiefbau.

Die in dieser ÖNORM aufgezeigte planungs- oder ausführungorientierte Kostengliederung ermöglicht die erforderliche Durchgängigkeit der Kostendaten während der Objekterrichtung von der Grundlagenermittlungsphase bis zur Inbetriebnahmephase.

Ergebnis 1

Bei der Kostenermittlung wurde die ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“ für die Ermittlung, Gliederung und Darstellung der Baukosten nicht angewandt, weshalb die einzelnen Kostenschätzungen nicht vergleichbar waren. In Hinkunft ist die Ermittlung, Gliederung und Darstellung der Baukosten gemäß der ÖNORM B 1801-1 durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft wird die Ermittlung, Gliederung und Darstellung der Baukosten gemäß der ÖNORM B 1801-1 durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.4 Genehmigungen der Errichtungskosten

Obwohl bereits im Februar 2001 eine weitere Kostenerhöhung von rund € 83.500 (inkl. USt) aus der Überarbeitung der Kostenschätzung der Haustechnikanlagen bekannt war, wurden für das Bauvorhaben in der Regierungssitzung vom 13. März 2001 (GZ ST6-13.00002/1-01) lediglich Errichtungskosten von € 763.064,76 (inkl. USt) beantragt und genehmigt.

Im Budget waren für das Bauvorhaben folgende Kreditraten vorgesehen:

Jahr 2001	€ 218.018,50
Jahr 2002	€ 436.037,01
Jahr 2003	<u>€ 109.009,25</u>
Summe	€ 736.064,76

Die Ausschreibung des Bauauftrages wurde im Juli 2001 durchgeführt. Nach Prüfung der Angebote wurden mit Regierungsantrag vom 7. September 2001 einerseits die Vergabe der „Errichtung von Zubauten und Adaptierungen bei der NÖ Straßenbauabteilung 1 und Betriebswerkstätte“ und andererseits eine Erhöhung der Gesamtbaukosten auf € 959.281,41 beantragt.

Die Erhöhung der Errichtungskosten wurde im Vergabeantrag von der Abteilung Straßenspezialtechnik wie folgt begründet:

„Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses und unter Berücksichtigung sonstiger Kosten ergeben sich die Gesamtbaukosten wie folgt:

1) Auftragssumme Ing. Schuster GesmbH	€ 915.677,71
2) Mehrleistungen	€ 7.267,28
3) Zusätzliche Leistungen (Einrichtung)	<u>€ 36.336,42</u>
Gesamtbaukosten	€ 959.281,41

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses ist daher eine Erhöhung der

Gesamtbaukosten von	€ 763.064,76
um	<u>€ 196.216,65</u>
auf	€ 959.281,41

erforderlich und wird dies hiemit beantragt.“

Die Aufteilung der Kreditraten wurde wie folgt beantragt:

Jahr 2001	€ 218.018,50
Jahr 2002	€ 436.037,01
Jahr 2003	€ 305.225,90

Die Genehmigung erfolgte in der Regierungssitzung vom 2. Oktober 2001.

Die Kostenerhöhung wurde mit dem Ergebnis der Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen und zusätzlichen Mehrleistungen begründet. Die Kosten für die Einrichtung wurden als zusätzliche Leistungen begründet, obwohl sie bereits in einer früheren Kostenschätzung, siehe Punkt 5.2.2.2, Kostenschätzung Abteilung Straßenspezialtechnik, und Punkt 5.2.3.2, Neue Kostenschätzung Abteilung Straßenspezialtechnik, enthalten waren.

Die Erhöhung der Gesamtkosten betrug € 196.216,50 oder 25,71 %.

Eine nachvollziehbare detaillierte Begründung der Kostenerhöhung wurde nicht erarbeitet. Die Begründung der Abteilung Straßenspezialtechnik im Zuge der Prüfung, dass das Ergebnis der Ausschreibung am Markt keinen günstigeren Preis ergeben hat, war nicht nachvollziehbar. Vielmehr musste davon ausgegangen werden, dass bei der Kostenschätzung zu niedrige Preise herangezogen wurden.

Ergebnis 2

Die ursprüngliche Schätzung der Errichtungskosten war unvollständig und es wurden zu niedrige Preise zugrunde gelegt. Dem folgenden Ansuchen um Kostenerhöhung wurde keine nachvollziehbare Begründung angeschlossen. In Hinkunft sind den Genehmigungen oder Änderungen von Errichtungskosten ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Kostenermittlungen auf Basis der ÖNORM B 1801-1 sowie nachvollziehbare Begründungen anzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden den Genehmigungen oder Änderungen von Errichtungskosten ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Kostenermittlungen auf Basis der ÖNORM B 1801-1 sowie nachvollziehbare Begründungen angeschlossen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Baubeschreibung

5.3.1 Zu- und Umbau Bestand

Wie in Punkt 4.1, Grundstückseigentum, beschrieben, ist die Liegenschaft im Westen von der Aspersdorferstraße erschlossen. Eine Einfriedung trennt sie vom öffentlichen Gut. In dieser sind eine Tür und ein Einfahrtstor vorhanden. Der Bestand des Bürogebäudes der Straßenbauabteilung 1 steht an der westlichen Grundstücksgrenze an der Aspersdorferstraße in einem Abstand von 5,80 m. Der rechteckige Baukörper besteht aus vier Geschoßen (Keller-, Erd-, 1. Ober- und Dachgeschoß).

Im Bestand wurde im Kellergeschoß die Verbindung zum Zubau durch einen Durchbruch hergestellt. In diesem ist eine Brandschutztür eingebaut. Ebenso wurde ein neuer Heizraum eingebaut.

Im ersten Obergeschoß wurde eine Wand zwischen zwei Büroräumen abgebrochen und dadurch ein Besprechungszimmer geschaffen. Im Gangbereich wurde eine WC-Anlage für Herren eingebaut. Sämtliche Räume wurden neu ausgemalt.

An der Außenfassade wurde ein Vollwärmeschutz angebracht. Die vorhandenen undichten Fensterkonstruktionen wurden durch neue Holz-Alufensterkonstruktionen ersetzt.

5.3.2 Zubau

Der Zubau wurde in südwestlicher Richtung (ehemaliger Haupteingang) an das bestehende Bürogebäude angebunden. Er besteht aus zwei unterschiedlich großen rechteckigen Baukörpern. Der aus einer Alu-Glaskonstruktion errichtete kleinere Baukörper schafft die Verbindung zum größeren in Massivbauweise errichteten Bürotrakt.

Im Verbindungsteil ist sowohl an der Aspersdorferstraße als auch an der Hofseite ein Eingang vorhanden. Vor dem Eingang an der Aspersdorferstraße wurde eine Stiegenanlage ausgeführt, an der Hofseite eine behindertengerechte Rampe. Eine Windfangkonstruktion wurde lediglich beim Eingang an der Aspersdorferstraße ausgebildet, im Inneren eine neue Stiegenanlage zur vertikalen Erschließung des Gebäudes.

Im Erd- und 1. Obergeschoß wurde die Verbindung zu den Verkehrsflächen des Altbestandes durch Abbruch der bestehenden Haupteingangstürkonstruktion und Schaffung eines Durchbruches hergestellt.

Der Zubau besteht aus drei Geschoßen. In diesen wurden folgende Räumlichkeiten untergebracht:

- Kellergeschoß – Lagerraum
- Erdgeschoß – Büroeinheit für Bauabteilungsleiter, Bauabteilungsleiterstellvertreter und Sekretariat, behindertengerechte WC-Anlage, Eingangsbereich mit Stiegenanlage
- 1. Obergeschoß – vier Büroräume, Erschließungsgang, Übergang (Brücke) zum Bestand

Über den Neubauteilen wurde ein flachgeneigtes Blechdach ausgeführt.

5.3.2.1 Zubau Waschbox

Das Gebäude der Betriebswerkstätte erstreckt sich entlang der Grundstücksgrenze zur Museumgasse. Es wurde im Jahr 1978 errichtet. Die Waschbox wurde im Norden an der Schmalseite des Gebäudes der Betriebswerkstätte direkt angebaut. Der Zubau weist eine rechteckige Grundrissform im Ausmaß von 7,20 mal 16,00 m auf. Die Höhe beträgt 7,00 m. Die Erschließung der Waschbox erfolgt über ein Einfahrtstor.

Über dem Zubau wurde ein Flachdach errichtet. Die Belichtung erfolgt über vier Lichtkuppeln.

5.3.3 Resümee über die Planung

Die hochbauliche und haustechnische Planung erfolgte in engem Einvernehmen zwischen dem Architekten und dem Haustechnikplaner einerseits und den Fachleuten der Abteilung Straßenspezialtechnik andererseits. Die Mitarbeiter der Straßenbauabteilung 1 waren ebenfalls miteingebunden. Diese enge Einbindung aller Beteiligten erscheint auf den ersten Blick aufwändig und träge, gewährleistet jedoch bei entsprechend straffem Entscheidungsprozess durch Einfließen langjähriger Erfahrungen ein zufrieden stellendes Ergebnis.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wurde unter Einbindung des Bestandes ein gelungenes Ensemble geschaffen. Der Zubau wurde im Wesentlichen den ortsbildlichen, baurechtlichen, finanziellen und den funktionalen Anforderungen in ausgewogener Art gerecht.

Lediglich der Eingangsbereich im neu errichteten Verbindungsteil wurde nicht optimal geplant. Der Eingang vom Hof des Areals wurde als Nebeneingang (mit Behindertenrampe) konzipiert, wird jedoch aufgrund der Lage des Bürogebäudes, der Parkplätze im Hof, der übrigen Bebauung und Nutzung des Grundstückes tatsächlich als Haupteingang benützt. Da dieser hintere Nebeneingang keine 2-türige Windfangkonstruktion aufweist, kommt es in der Heizperiode durch die häufige Nutzung als Haupteingang zu einem erhöhten Wärmeverlust, was sich negativ auf die Energiebilanz des Objektes auswirkt. Hingegen wurde der Eingang an der Aspersdorferstraße als Haupteingang mit einer Windfangkonstruktion geplant und ausgeführt, der in der Praxis jedoch kaum benützt wird.

Ergebnis 3

Die Planung des Haupteinganges bzw. des Nebeneinganges entspricht nicht der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Um in Hinkunft die daraus resultierenden Wärmeverluste in der Heizperiode hintanzuhalten, sind entsprechende Überlegungen anzustellen und umzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechende Überlegungen betreffend eine sinnvolle Nutzung von Haupt- und Nebeneingang werden angestellt und umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4 Bedienstetenschutz

Am 28. August 2002 wurde seitens der Bedienstetenschutz-Kommission eine Überprüfung gemäß § 8 Abs 1 NÖ Bedienstetenschutzgesetz 1998, durchgeführt. Der Zeitpunkt der Kontrolle (drei Monate vor Baufertigstellungstermin) wurde von der Kommission deshalb gewählt, da dieser bekannt wurde, dass in diesem Zeitraum ein Zubau zum bestehenden Gebäude der Straßenbauabteilung 1 errichtet wird. Im Wesentlichen wurden folgende Mängel protokolliert:

- Da das Stiegenhaus im Altbestand als solches erhalten bleiben soll und dieses über vier Geschoße führt, sind alle Zugangstüren in das Stiegenhaus (mit Ausnahme der Tür ins Freie) zumindest als Rauchabschnittstüren R 30 herzustellen.
- Die Verbindungstür von den Büroräumen im Erdgeschoß in das bestehende Stiegenhaus weist nicht die erforderliche Mindestbreite von 80 cm auf (hat nur 68 cm).
- Die bestehende Ausgangstür ins Freie schlägt nicht in Fluchtrichtung auf. Im Bestandsplan ist die Aufschlagsrichtung nach außen eingezeichnet. Die Tür ist daher auch in Natur in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten, da diese der Hauptfluchtweg aus dem bestehenden Stiegenhaus ist.
- Die in das Stiegenhaus aufschlagende Tür des WC bei der Ausgangstür stellt eine Einengung des Fluchtweges dar. Die Türaufschlagsrichtung ist daher abzuändern, dass der Fluchtweg nicht behindert wird.
- Der Stehflügel der neuen doppelflügeligen Zugangstür zum Altbau ist mit Kantenschubriegeln hergestellt worden. Die Umrüstung des Stehflügels mit Panikbeschlag ist erforderlich.

Die aufgezeigten Mängel befanden sich alle im Bestand.

Alle damals festgestellten Mängel wurden behoben. Die Behebung der Mängel erfolgte jedoch nicht im Zuge der Zu- und Umbaumaßnahmen, sondern in den Jahren 2003 und 2004. Die Lieferung der Materialien (Türen etc.) wurde von der Straßenbauabteilung 1 ausgeschrieben. Die Arbeitsleistung (Einbau der Türen etc.) wurde von den Mitarbeitern der Straßenmeisterei Hollabrunn durchgeführt. Die finanzielle Bedeckung erfolgte aus dem Kredit für hochbauliche Erhaltungsmaßnahmen der Straßenbauabteilung 1.

Aus Sicht des LRH wurde der Zeitpunkt der Überprüfung zu spät gewählt. Es wäre zweckmäßiger gewesen, die Bedienstetenschutz-Kommission bereits in die Planungsphase des Bauvorhabens einzubinden. Dies wäre von der Abteilung Straßenspezialtechnik zu veranlassen gewesen. Die Behebung der aufgezeigten Mängel hätte dadurch in der Planung, der Kostenermittlung, der Ausschreibung und der Ausführung der Zu- und Umbaumaßnahmen Berücksichtigung finden können. Eine umfassende Bauvorbereitung wurde daher nicht durchgeführt.

Ergebnis 4

Die Einbindung der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission in den Planungsprozess erfolgte nicht rechtzeitig. In Hinkunft ist die zuständige Stelle für den Bedienstetenschutz bereits in die Planungsphase von Bauvorhaben einzubinden, damit deren Vorgaben rechtzeitig in die Planung einfließen sowie wirtschaftlich und zweckmäßig umgesetzt werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einbindung der für den Bedienstetenschutz zuständigen Stellen in den Planungsprozess wird bereits gehandhabt. Die Vorgaben fließen somit in die Planung ein und werden wirtschaftlich und zweckmäßig umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5 Brandschutz

5.5.1 Betrieblicher Brandschutz

Im Zuge der Überprüfung des Gebäudes nach dem NÖ Bedienstetenschutzgesetz 1998 wurden auch Feststellungen bezüglich des betrieblichen Brandschutzes gemacht. Folgendes wurde festgestellt:

- ein Brandschutzbeauftragter bestellt wurde, jedoch kein Stellvertreter;
- ein Brandschutzbuch geführt wurde, dieses aber nicht an der Dienststelle auflag;
- ein Brandschutzplan war nach Fertigstellung des Zubaues neu zu erstellen.

Die aufgezeigten fehlenden betrieblichen Brandschutzmaßnahmen wurden mittlerweile durchgeführt.

5.5.2 Überprüfung des Bauzustandes

Am 9. April 2003 und 14. Mai 2003 wurde seitens der Baubehörde eine Überprüfung des Bauzustandes aller Gebäude auf der Liegenschaft der Straßenbauabteilung 1 und Straßenmeisterei Hollabrunn gemäß § 33 NÖ Bauordnung 1996 durchgeführt. Die Behebung der dabei festgestellten Mängel wurde mit Bescheid der Baubehörde vom 3. Juli 2003 dem Eigentümer Land NÖ aufgetragen. Frist für die Behebung war der 15. August 2003.

Auch im Bestand des Gebäudes der Straßenbauabteilung 1 wurden einige Mängel festgestellt. Diese betrafen im Wesentlichen den baulichen Brandschutz.

Die Behebung der damals festgestellten Mängel wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung kontrolliert. Es wurden alle Mängel von der Straßenbauabteilung 1 in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Straßenmeisterei behoben. Die finanzielle Bedeckung erfolgte aus dem Kredit für hochbauliche Erhaltungsmaßnahmen der Straßenbauabteilung 1.

6 Bauorganisation

Bauherr:	Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6)
Grundstückseigentümer:	Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6)
Architekturplanung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse:	Architekt Dipl.-Ing. Ernst Maurer 2020 Hollabrunn, Kühschelmgasse 5
Generalunternehmer	Stadtbaumeister Ing. Manfred Schuster 2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 22-24
Örtliche Bauaufsicht und Bauabrechnung:	Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6)
Planungskoordinator	Baumeister Ing. Pokorny – Mitarbeiter von Architekt Dipl.-Ing. Ernst Maurer 2020 Hollabrunn, Kühschelmgasse 5
Baustellenkoordinator:	Stadtbaumeister Ing. Manfred Schuster 2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 22-24
Nutzer:	Straßenbauabteilung 1

6.1 Bauzeit

Mit den Bauarbeiten wurde vereinbarungsgemäß am 31. Oktober 2001 begonnen. Die Fertigstellung war mit Ende der Kalenderwoche 44/2002 geplant. Im August 2002 ereignete sich in Teilen NÖ eine Hochwasserkatastrophe. Drei am Bau beschäftigte Subunternehmer des Generalunternehmers und deren Mitarbeiter waren von den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe betroffen. Dadurch konnten die Bauarbeiten nur schleppend weitergeführt werden. Es kam zu einer Überschreitung der vereinbarten Bauzeit um drei Wochen. Diese Bauzeitverlängerung wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik im Einvernehmen mit dem Generalunternehmer genehmigt. Die Bauarbeiten wurden am 21. November 2002 vereinbarungsgemäß abgeschlossen.

7 Behördenverfahren

Bauwerber im Sinne des § 6 NÖ Bauordnung 1996 war das Land NÖ als Bauherr, vertreten durch die Abteilung Straßenspezialtechnik.

Baubehörde erster Instanz war gemäß § 2 Abs 1 NÖ Bauordnung 1996 der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hollabrunn.

7.1 Zubau und Adaptierungsarbeiten am bestehenden Bürogebäude und Zubau einer Waschbox bei der Betriebswerkstätte

Die Abteilung Straßenspezialtechnik hat mit Schreiben vom 15. Jänner 2001 die von Architekt Dipl.-Ing. Ernst Maurer erstellten Einreichpläne bei der Baubehörde zur Bewilligung gemäß § 14 NÖ Bauordnung 1996 eingereicht.

Die Baubehörde hat entschieden, dass keine Nachbarrechte nach § 6 Abs 2 und 4 der NÖ Bauordnung 1996 berührt wurden und auf die Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung verzichtet.

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 14. März 2001.

7.2 Errichtung einer Heizungs- und Lüftungsanlage sowie Aufstellung eines Heißwasserhochdruckreinigers in der Waschbox

Die Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen wurden seit langem auf dem vorhandenen Freiwaschplatz mittels Heißwasserhochdruckreiniger durchgeführt. Bei der Stadtgemeinde Hollabrunn wurde im März 2001 von Anrainern der Liegenschaft eine Beschwerde eingebracht, dass es durch diese Reinigungsarbeiten zu Lärmbelästigungen kommt. Die Anrainer befürchteten, dass durch den Betrieb der Waschbox bzw. der darin geplanten maschinentechnischen Ausstattung eine Beeinträchtigung durch unzulässig hohe Lärmemissionen für die Nachbarliegenschaften gegeben sein könnte.

Der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde dies mit Schreiben vom 22. März 2001 mitgeteilt. Weiters wurde in diesem Schreiben aufmerksam gemacht, dass für den Einbau eines Heißwasserhochdruckreinigers in die Waschbox eine Bewilligung gemäß § 14 Z 5 NÖ Bauordnung 1996 durch die Baubehörde erforderlich war. Für das gegenständliche Bauvorhaben lag lediglich die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Waschbox vor.

Die Abteilung Straßenspezialtechnik hat mit Schreiben vom 18. September 2001 die vom Ingenieurbüro H erstellten Einreichpläne bei der Baubehörde zur Bewilligung gemäß § 14 Z 5 NÖ Bauordnung 1996 eingereicht.

In der Einreichplanung waren folgende Vorhaben enthalten:

- Austausch des gasbefeuerten Heizkessels im bestehenden Bürogebäude
- Errichtung einer Heizungs- und Lüftungsanlage in der Waschbox
- Errichtung eines Abgassystems für den Heißwasserhochdruckreiniger in der Waschbox

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2002 wurden von der Baubehörde ergänzende Unterlagen für die Erteilung der Baubewilligung verlangt, wie zB

- Typenprüfbericht gemäß § 59 der NÖ Bauordnung 1996 für den Heißwasserhochdruckreiniger
- Plan über die Errichtung eines Schornsteines für die Abgase des Heißwasserhochdruckreinigers und die Schaffung eines Aufstellungsraumes

Am 11. Februar 2002 wurde die mündliche Verhandlung durchgeführt. Eine Niederschrift wurde nicht erstellt.

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 6. März 2002.

Trotzdem wurde die Abteilung Straßenspezialtechnik von der Stadtgemeinde Hollabrunn in einem Schreiben mit gleichem Datum wiederum aufgefordert, die bereits oben erwähnten ergänzenden Unterlagen vorzulegen.

Die Abteilung Straßenspezialtechnik übermittelte mit Schreiben vom 12. April 2002 eine „Übereinstimmungserklärung“¹ für den Produktionszeitraum des Heißwasserhochdruckreinigers und legte abermals Typenblatt und Beschreibung² vor. Ein Plan über die Errichtung eines Schornsteines für die Heizungsanlage (Luftheizgerät) war nicht erforderlich. Dieses wurde an die bestehende Heizung des Betriebswerkstätten- und Verwaltungsgebäudes angeschlossen. Weiters wurde die Stadtgemeinde Hollabrunn darauf hingewiesen, dass für die gegenständlichen Anlagen die Baubewilligung mit Bescheid vom 6. März 2002 erteilt wurde.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ersuchte trotzdem in einem Schreiben vom 11. Juli 2002 um Vorlage eines Bauplanes für die Schaffung eines Heizraumes im bestehenden Kellergeschoß des Gebäudes der Straßenbauabteilung 1. Diese Pläne sollten von einem behördlich konzessionierten Unternehmen erstellt werden. Der Ersteller³ der maschinenbautechnischen Einreichpläne für die Heizungsanlage wurde seitens der Baubehörde als nicht befugt angesehen, einen Hochbauplan zu erstellen.

Am 30. Oktober 2002 wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik die geforderten Projektunterlagen, erstellt von Architekt Dipl.-Ing. Maurer, der Baubehörde vorgelegt.

Die baubehördliche Bewilligung für die Schaffung eines Heizraumes erfolgte mit Bescheid vom 12. November 2002.

7.3 Einbau von Abwasserreinigungsanlagen

Die Abteilung Straßenspezialtechnik hat mit Schreiben vom 1. Februar 2002 die von ihr selbst erstellte Planung über den Einbau von Abwasserreinigungsanlagen für

¹ Diese bestätigt die Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Erzeugung des Gerätes gültigen Normen und Vorschriften.

² Typenblatt und Beschreibung des Gerätes wurden bereits bei der Antragstellung vorgelegt.

³ Die Konzession eines Ingenieurbüros für Elektrotechnik reicht als Befugnis für die Erstellung eines Hochbauplanes nicht aus.

- die Waschbox und den davor liegenden Freiwashplatz,
- die Unimog- und Busgarage sowie den davor liegenden Freiwashplatz,
- die LKW-Garage und den Betankungsbereich

bei der Baubehörde zur Bewilligung gemäß § 14 Z 2 NÖ Bauordnung 1996 eingereicht.

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 28. Februar 2003.

7.4 Fertigstellungsanzeige

Die Abteilung Straßenspezialtechnik hat mit Schreiben vom 21. Jänner 2003 die Fertigstellung der bewilligten Vorhaben bei der Stadtgemeinde Hollabrunn angezeigt. Die geforderten Unterlagen, insbesondere

- Bauführerbescheinigungen (Hochbau, Heizungsinstallation)
- Ausführungsbestätigung Heizung
- Elektroatteste
- Lagepläne
- Eignungsbefund Rauchfang
- Nachweis Schalldämmung Hubgliedertor
- messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen der Lüftungsanlage

wurden übermittelt.

8 Vergabe von Leistungen

8.1 Vergaberechtliche Grundlagen

Das Land NÖ hat sich mit Regierungsbeschluss vom 25. März 1980 hinsichtlich der Vergabe von Leistungen zur Einhaltung der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen“ verpflichtet.

Seit dem Beitritt Österreichs zum EWR und bis zum In-Kraft-Treten des NÖ Vergabegesetzes waren über den Schwellenwerten die damals geltenden EU-Vergaberichtlinien (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie) sinngemäß anzuwenden (I/AV-A-94-111/166 vom 5. August 1994).

Mit seinem In-Kraft-Treten am 1. Juni 1995 war über den Schwellenwerten das NÖ Vergabegesetz, LGBl 7200, anzuwenden. Unter den Schwellenwerten war weiterhin die ÖNORM A 2050 anzuwenden.

Mit 1. März 2003 wurde das NÖ Vergabegesetz aufgehoben und hinsichtlich des materiellen Vergaberechts das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) in Kraft gesetzt. Dieses regelt die Vergaben sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich. Für den Vergaberechtsschutz trat das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200 mit gleichem Datum in Kraft.

8.2 Geschätzte Auftragswerte

Der Auftragswert bestimmt die anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen und die jeweils zulässigen Vergabeverfahren.

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (OSW) waren durchzuführen, wenn die geschätzten Auftragswerte (Schwellenwerte) folgende Höhen zum maßgeblichen Zeitpunkt überschritten hätten:

- Bauaufträge (Bauvorhaben) € 5.000.000
- Lieferaufträge € 200.000
- Dienstleistungsaufträge € 200.000

Bei den gegenständlichen Leistungen handelte es sich im Wesentlichen um Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge innerhalb eines Bauvorhabens. Die geschätzten Auftragswerte wurden zwar nicht nachweislich ermittelt, lagen jedoch tatsächlich unterhalb der Schwellenwerte. Somit war nicht das (damals gültige) NÖ Vergabegesetz anzuwenden, sondern die ÖNORM A 2050.

Von der ausschreibenden Stelle wurde die ÖNORM A 2050, Ausgabe 1. Jänner 1993, als Verfahrensgrundlage festgelegt (in der Folge mit ÖNORM A 2050 bezeichnet).

9 Vergabe der Planungsleistungen

9.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Begriff „Dienstleistung“ war der ÖNORM A 2050 noch fremd, sie unterschied zwischen „materiellen und immateriellen Leistungen“. „Immaterielle Leistungen“ wurden wie folgt definiert:

„Planungen und Beratungen auf den Gebieten der Architektur, des Ingenieurwesens, der Stadt-, Landschafts- und Grünraumgestaltung; Leistungen der Datenverarbeitung und damit verbundene Tätigkeiten; Ausarbeitung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien, Konzepten und Gutachten sowie Beratungen, insbesondere auf dem Gebiet der Technik, der Ökonomie und der Ökologie, technische Versuche und Analysen, Forschungs- und Entwicklungsleistungen u.Ä.“

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.4.2.2, war für die Vergabe immaterieller Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden. Dabei waren die Vergabegrundsätze¹ anzuwenden und mindestens drei Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Diese mussten gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.5.2.1 befugt, leistungsfähig und zuverlässig sein. Diese Voraussetzungen waren vor der Einladung gemäß ÖNORM A 2050 Punkt 1.8 (Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) zu prüfen. Nach Möglichkeit waren auch kleine und mittlere Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Bei nicht ausreichender Marktübersicht war durch eine vorherige öffentliche Bekanntmachung der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden.

¹ Punkt 1.3 ÖNORM A 2050-1993: freier und lauterer Wettbewerb usw.

Eine ausreichende Marktübersicht wäre dann anzunehmen gewesen, wenn eine Unternehmerliste vorhanden gewesen wäre, die allen qualifizierten Unternehmern offen gestanden wäre. Bei der Abteilung Straßenspezialtechnik existierten zwar Unternehmerlisten für verschiedene Fachgebiete, diese erfüllten jedoch nicht die Anforderungen hinsichtlich der in der ÖNORM A 2050 geforderten Transparenz sowie der periodischen Qualifikationsüberprüfung. Die Auswahl der Bieter erfolgte ohne nachvollziehbare Transparenz und ohne quantifizierbare Qualitätskriterien.

In der ÖNORM A 2050 galten jene immateriellen Leistungen als Sonderform, bei denen eine eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung mangels standardisierten Leistungsbildes (standardisierter Leistungsbeschreibung) nicht möglich war und wo nur das Ziel, nicht jedoch der Weg zur Problemlösung beschreib- und/oder erfassbar war. Für diese Sonderform der immateriellen Leistungen war zwingend ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, außer wenn der damit verbundene Aufwand im Vergleich zum Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Dabei wurde einem Verhandlungsverfahren (= zweite Stufe) eine öffentliche Bekanntmachung zwecks Einholung von Problemlösungsvorschlägen samt Bewerberauswahl (= erste Stufe) vorgeschaltet.

In der Ausgabe 1. März 2000 der ÖNORM A 2050 wurde der Begriff „immaterielle Leistung“ in „geistig-schöpferische Dienstleistung“ umbenannt.

Wesentlicher Teil einer geistig-schöpferischen Dienstleistung ist ihr originäres und kreatives Element eines Lösungsansatzes. Ausschließlicher Leistungsinhalt ist nicht die Herstellung oder die Lieferung einer körperlichen Sache, auch nicht das Setzen eines standardisierten bzw. standardisierbaren Verhaltens, sondern vielmehr eine konzeptive Tätigkeit. Der geistig Schaffende kann das Ergebnis durchaus in Form eines körperlichen Werkes zB in Form eines Planes, eines Konzeptes etc. zugänglich machen.

9.1.1 Architektenleistungen

Von der Abteilung Straßenspezialtechnik wurden mit Schreiben vom 6. März 2000 drei Architekten zur Legung eines Honorarangebotes für die Durchführung von Planungsleistungen des gegenständlichen Bauvorhabens eingeladen.

9.1.2 Statisch-konstruktive Leistungen

Von der Abteilung Straßenspezialtechnik wurden mit Schreiben vom 25. April 2000 drei einschlägige Ingenieurkonsulenten zur Legung eines Honorarangebotes für die Durchführung von Planungsleistungen des gegenständlichen Bauvorhabens eingeladen.

Mit Schreiben vom 5. September 2000 wurde unzulässigerweise und aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein vierter Ingenieurkonsulent (D) zur Legung eines weiteren Angebotes eingeladen (siehe Punkt 9.4, Angebotsfristen).

9.1.3 Haustechnikanlagen-Projektierungsleistung mit örtlicher Bauaufsicht

Von der Abteilung Straßenspezialtechnik wurden zwei Ingenieurbüros eingeladen, ein Honorarangebot für die Durchführung der Planungsleistungen sowie Leistungen über die örtliche Bauaufsicht zu legen.

Seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde für die Vergabe der geistig-schöpferischen Dienstleistungen ein Verfahren angewandt, welches offiziell als Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Bekanntmachung) bezeichnet wurde, de facto jedoch aus folgenden Gründen ein nicht offenes Verfahren (ohne vorherige Bekanntmachung) war.

Bei einem Verhandlungsverfahren hätte mit allen für einen Auftrag in Frage kommenden Bietern Verhandlungen über den gesamten Auftragsgegenstand geführt und der Zuschlag anhand von Zuschlagskriterien erteilt werden müssen. Tatsächlich wurde jedoch nur mit dem billigsten Anbieter über eine Preisreduktion verhandelt, siehe Punkt 9.8, Verhandlungen mit Bietern. Es waren keine Zuschlagskriterien festgelegt, der Preis wurde jedoch als solches herangezogen. Tatsächlich wurde statt dem Bestbieterprinzip das Billigstbieterprinzip angewandt, was mit einem Verhandlungsverfahren unvereinbar war. Es handelte sich daher bei der Vergabe der geistig-schöpferischen Dienstleistungen vom Prinzip her um ein nicht offenes Verfahren (ohne vorherigen Bekanntmachung), bei dem mehrere Bieter zur Angebotslegung eingeladen waren.

Ergebnis 5

Die Vergabe der Architektenleistungen hätte entweder durch ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung oder im Rahmen eines offenen Wettbewerbes mit anschließendem Verhandlungsverfahren (zweistufiges Verfahren für immaterielle Leistungen) durchgeführt werden müssen.

Die Vergabe der statisch-konstruktiven Leistungen hätte im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt werden müssen. Für das Verhandlungsverfahren der Projektierungsleistung mit örtlicher Bauaufsicht für die Haustechnikanlagen hätten mindestens drei verbindliche Angebote eingeholt werden müssen.

In Hinkunft ist die Wahl des Vergabeverfahrens für Dienstleistungen entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird die Wahl des Vergabeverfahrens für Dienstleistungen entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Ausschreibungsunterlagen

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2, waren die Ausschreibungsunterlagen so auszuarbeiten, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt war und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden konnten. Daher mussten alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung so weit klar sein, dass die Beschreibung der Leistung genau erfolgen konnte.

9.2.1 Architektenleistungen

Folgende Grundlagen wurden den Bietern für die Erstellung des Honorarangebotes mitgeteilt:

Das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung), beabsichtigt das Verwaltungsgebäude der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, zu adaptieren sowie einen Zubau (Büro- und Nebenräume) zu errichten. Weiters ist der Zubau einer Waschbox zur Betriebswerkstätte vorgesehen.

Folgende Baukosten (inkl. USt) sind dem Angebot zugrunde zu legen:

1) Verwaltungsgebäude BA 1		
Zubau	€	319.760,47
Adaptierung	€	101.741,97
2) Betriebswerkstätte		
Zubau	€	218.018,50

Die aufgrund dieser „Ausschreibung“ eingelangten Angebote wurden vom LRH auf ihre Vergleichbarkeit gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2, untersucht.

Das Ausbauverhältnis wird durch die Art des Bauwerkes festgelegt, wie zB 0/100 Bauwerke einfachster Art bis 100/100 Umbauarbeiten in Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung. Die Unterteilung erfolgt im Abstand von jeweils 10 Punkten.

Der Leistungsumfang eines Ziviltechnikers für die Planung wird in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch einen Teilleistungsfaktor bewertet werden.

Als Nebenkosten werden zB Fahrt- und Beförderungskosten inner- und außerhalb des Kanzleisitzes, Aufenthaltskosten außerhalb des Kanzleisitzes, Fahrt-, Reise- und Wartezeiten, Tag- und Trennungsgelder, Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Herstellung von EDV-Datenträgern etc. angenommen.

Verwaltungsgebäude – Zubau				
Bieter	Honorar-richtlinie	Ausbauver-hältnis	Teilleistungs-faktor	Nebenkosten
Architekt A	GOA 1998	70/100	95 %	5 % vom errechneten Honorar
Architekt B	GOA 1999	60/100	95 %	8 % vom errechneten Honorar
Architekt C	GOA 1999	60/100	95 %	5 % als Pauschale

Verwaltungsgebäude – Adaptierung				
Bieter	Honorar-richtlinie	Ausbauver-hältnis	Teilleistungs-faktor	Nebenkosten
Architekt A	GOA 1998	100/100	95 %	5 % vom errechneten Honorar
Architekt B	GOA 1999	100/100	95 %	8 % vom errechneten Honorar
Architekt C	GOA 1999	100/100	95 %	5 % als Pauschale

Betriebswerkstätte – Zubau				
Bieter	Honorar-richtlinie	Ausbauver-hältnis	Teilleistungs-faktor	Nebenkosten
Architekt A	GOA 1998	40/100	95 %	5 % vom errechneten Honorar
Architekt B	GOA 1999	50/100	95 %	8 % vom errechneten Honorar
Architekt C	GOA 1999	50/100	95 %	5 % als Pauschale

Von den Bietern wurden unterschiedliche Ausgaben von Gebührenordnungen für Architekten (GOA), Annahmen des Ausbauverhältnisses und der Höhe der Nebengebühren als Grundlage zur Ermittlung des Honorars angenommen.

9.2.2 Statisch-konstruktive Leistungen

Folgende Kalkulationsgrundlagen wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik den Bietern für die Erstellung eines Honorarangebotes mitgeteilt:

Das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) beabsichtigt, das Verwaltungsgebäude der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn zu adaptieren sowie einen Zubau (Büro- und Nebenräume) zu errichten. Weiters ist der Zubau einer Waschbox zur Betriebswerkstätte vorgesehen.

Folgende Baukosten (inkl. USt) sind dem Angebot zugrunde zu legen:

- 3) Verwaltungsgebäude BA 1
- | | | |
|-------------|---|------------|
| Zubau | € | 319.760,47 |
| Adaptierung | € | 101.741,97 |
- 4) Betriebswerkstätte
- | | | |
|-------|---|------------|
| Zubau | € | 218.018,50 |
|-------|---|------------|

Die aufgrund dieser „Ausschreibung“ eingelangten Angebote wurden vom LRH auf ihre Vergleichbarkeit gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2, untersucht.

Angebotsumfang		
Bieter	Honorarrichtlinie	Teilleistungsfaktor
Ingenieurkonsulent D	HOB-S ¹ 1998	0,74
Ingenieurkonsulent E	GOB-S ² 1991	1,03
Ingenieurkonsulent F	HOB-S 1998	0,79
Ingenieurkonsulent G	Nicht angegeben	1,03

Von den Bietern wurden unterschiedliche Ausgaben der Honorar- bzw. Gebührenordnung der Bundesingenieurkammer als Grundlage zur Ermittlung des Honorars angenommen. Ebenso wurde ein unterschiedlicher Leistungsumfang (Teilleistungsfaktor) angeboten.

9.2.3 Haustechnikanlagen-Projektierungsleistung mit örtlicher Bauaufsicht

Mit zwei Ingenieurbüros wurden am 18. und 19. Dezember 2000 eine Projektvorbereitung durchgeführt. Dabei wurde das hochbauliche Grobkonzept (Vorentwurf des Architekten) als Basis für die Erstellung eines Honorarangebotes erläutert. Die Ingenieurbüros wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Fax vom 27. Dezember 2000 zur Erstellung eines Honorarangebotes eingeladen. Die Honorarbemessungsgrundlagen waren von den Bietern zu schätzen. Eine diesbezügliche Schätzung lag noch nicht vor.

¹ Honorarordnung Bauwesen für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten, Ausgabe 1998

² Gebührenordnung Bauwesen für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten, Ausgabe 1991

Die aufgrund dieser „Ausschreibung“ eingelangten Angebote wurden vom LRH auf ihre Vergleichbarkeit gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2, untersucht.

Herstellungskosten			
Bieter	Elektroinstallationsarbeiten €	Heizungs-, Lüftungs- u. Sanitärinstallationsarbeiten €	Leistungsumfang %
Ingenieurbüro H	36.336,42	39.970,06	94
Ingenieurbüro I	54.504,63	58.138,27	100

Von den Bietern wurden unterschiedliche Herstellungskosten und ein unterschiedlicher Leistungsumfang für die Ermittlung des Honorars angenommen.

Ergebnis 6

Die für eine objektive Beurteilung erforderliche Vergleichbarkeit der Angebote für die Planungsleistungen war nicht in allen Fällen gegeben. Die ausschreibende Stelle hätte den Bietern zumindest dieselbe Ausgabe der entsprechenden Honorar- bzw. Gebührenordnung, die gleichen Baukosten, das gleiche Ausbauverhältnis sowie den gleichen zu erbringenden Leistungsumfang als Basis für die Honorarermittlung zur Verfügung stellen müssen. In Hinkunft sind Ausschreibungsunterlagen so auszuarbeiten, dass die darauf basierenden Angebote vergleichbar sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden Ausschreibungsunterlagen für Planungsleistungen derart ausgearbeitet, dass die darauf basierenden Angebote vergleichbar sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3 Zuschlagskriterien

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.5, waren in den Ausschreibungsunterlagen Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag anzuführen. Diese sind auftragsbezogene, vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegte Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (Bestbieterprinzip) nachvollziehbar zu ermitteln ist. Gemäß der Vergabekriterien müssen Zuschlagskriterien einerseits sachlich gerechtfertigt sein und dürfen andererseits keinen Bieter diskriminieren.

Grundlage für die Honorarermittlung waren in den Vergabeverfahren für die Architekten- und die statisch-konstruktiven Leistungen die Baukosten (brutto). Im Vergabeverfahren für die Haustechnikanlagen-Projektierungsleistung / örtliche Bauaufsicht wurde das hochbauliche Grobkonzept (Vorentwurf des Architekten) als Grundlage angegeben.

Ein Honorarangebot war von den Bietern zu erstellen. Aufgrund dieses Umstandes war davon auszugehen, dass der Preis als einziges Zuschlagskriterium maßgebend war.

Bei der Suche nach einem Vertragspartner für eine geistig-schöpferische Ingenieurleistung hätten hingegen nicht nur Überlegungen im Raum stehen sollen, welche überwiegend vom erzielbaren Preis bestimmt waren. Vielmehr hat der öffentliche Auftraggeber gewisse Qualitätserwartungen zu hegen und nach einer zündenden Idee, beim gegenständlichen Projekt nach einem gelungenen Entwurf, zu trachten. Zur Sicherung der Qualität von Ingenieurleistungen hätten bei der projektbezogenen Definition der Zuschlagskriterien Inhalt und Qualität als wesentliche (gewichtete) Kriterien festgelegt werden müssen. Das Honorar hat dabei nicht im Vordergrund zu stehen.

Bei keinem der Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen wurden in den Ausschreibungsunterlagen Zuschlagskriterien angeführt.

Ergebnis 7

In den Ausschreibungsunterlagen für die Planungsleistungen wurden entgegen den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 keine Zuschlagskriterien festgelegt. In Zukunft sind in den Ausschreibungen die Zuschlagskriterien gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen anzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig werden in den Ausschreibungsunterlagen für Planungsleistungen die Zuschlagskriterien gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen angeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.4 Angebotsfristen

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.6, endete die Angebotsfrist mit dem Zeitpunkt, bis zudem die Angebote spätestens eingereicht sein müssen. Diese Frist war so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bietern hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote blieb. Bei offenen Verfahren hatte die Angebotsfrist mindestens vier Wochen (28 Tage), bei nicht offenen Verfahren mindestens drei Wochen (21 Tage) zu betragen.

9.4.1 Architektenleistungen

Die Einladung zur Legung eines Honorarangebotes erfolgte mit Schreiben vom 6. März 2000. Die Angebote waren bis spätestens 4. April 2000 zu legen. Das entsprach einer Angebotsfrist von 29 Tagen.

9.4.2 Statisch-konstruktive Leistungen

Die Einladung zur Legung eines Honorarangebotes erfolgte mit Schreiben vom 25. April 2000 an drei einschlägige Ingenieurkonsulenten (E, F, G). Die Angebote waren

bis spätestens 30. Mai 2000 abzugeben, was einer Angebotsfrist von 35 Tagen entsprach.

Mit Schreiben vom 5. September 2000 wurde unzulässigerweise und aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein vierter Ingenieurkonsulent (D) zur Legung eines weiteren Angebotes eingeladen. Angebotsfrist war diesmal der 15. September 2000. Dieses nachträglich angeforderte Angebot war mit 17. Oktober 2000 datiert, woraus ersichtlich war, dass die Angebotsfrist um zumindest 32 Tage überschritten wurde. Das Angebot wurde dennoch weiterbehandelt. Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.5.7, wäre ein verspätet eingelangtes Angebot auszuschneiden gewesen.

In diesem nachträglichen Angebot von Ingenieurkonsulent D wurde auf die in der Zwischenzeit vorliegenden Architektenpläne Bezug genommen. Die Pläne standen ihm offenbar für seine Kalkulation zusätzlich zu den anderen Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung. Die anderen – früheren – Bieter verfügten noch nicht über die Architektenpläne. Dieser Umstand stellte eine grobe Ungleichbehandlung der Bieter dar. Der nachträgliche Bieter erhielt letztlich den Zuschlag siehe Punkt 9.8.2, Statisch-konstruktive Leistungen.

Ergebnis 8

Bei den Statikerleistungen wurde fast fünf Monate später ein weiterer Bieter unzulässigerweise zur Angebotslegung eingeladen. Diesem standen zusätzlich die Architektenpläne für seine Kalkulation zur Verfügung, was eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber den ursprünglichen Bietern darstellte. Sein Angebot langte außerdem verspätet ein und wurde dennoch nicht ausgeschieden. In Hinkunft ist das nachträgliche Einholen von Angeboten zu unterlassen, die Gleichbehandlung von Bietern ist zu gewährleisten und verspätet eingelangte Angebote sind auszuschneiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird das nachträgliche Einholen von Angeboten unterlassen. Weiters erfolgt eine Gleichbehandlung aller Bieter, verspätet eingelangte Angebote werden ausgeschieden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.4.3 Haustechnikanlagen-Projektierungsleistung/örtliche Bauaufsicht

Die Einladung zur Legung eines Honorarangebotes erfolgte mit Fax vom 27. Dezember 2000. Die Angebote waren bis spätestens 31. Jänner 2001 zu legen. Das entsprach einer Angebotsfrist von 36 Tagen.

9.5 Einreichung, Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 3.3, waren die Angebote in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.1.1, hatte die Stelle, bei der die Angebote einzureichen waren, auf dem verschlossenen Umschlag Datum und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und alle Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

Bei keinem der durchgeführten Verhandlungsverfahren der Planungsleistungen wurde ein Eingangsverzeichnis angelegt. Weiters konnte für keines der erhaltenen Angebote der zugehörige Umschlag mit dem Eingangsvermerk vorgelegt werden.

Ergebnis 9

Bei der Einreichung, Entgegennahme und Verwahrung der Angebote wurden die entsprechenden Formalbestimmungen nicht eingehalten. In Hinkunft sind die Einreichung, die Entgegennahme und die Verwahrung der Angebote gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig werden die Einreichung, die Entgegennahme und die Verwahrung der Angebote gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.6 Öffnung der Angebote

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.2.3, war bei Verhandlungsverfahren keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Den Bietern war die Teilnahme an der Öffnung nicht gestattet und das Ergebnis der Öffnung war geheim zu halten.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.2.5, war vor dem Öffnen eines jeden Angebotes festzustellen, ob es ungeöffnet war und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Die geöffneten Angebote waren in der Reihenfolge des Eingangsverzeichnisses mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ziel der diesbezüglichen ÖNORM-Regelungen war, dass bei einer Angebotsöffnung eine korrekte und nachvollziehbare Vorgangsweise eingehalten wird und keine Möglichkeit für Manipulationen irgendwelcher Art gegeben ist.

Nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht müssen öffentliche Auftraggeber in jedem Stadium eines Vergabeverfahrens den Grundsatz der Gleichbehandlung der potentiellen Bieter wahren. Dies schließt auch eine Verpflichtung zur Transparenz mit ein, wodurch nachvollzogen werden kann, ob Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden.

Laut Auskunft der Abteilung Straßenspezialtechnik wurden tatsächlich keine formalisierten Angebotseröffnungen durchgeführt. Die Angebote wurden vom zuständigen Sachbearbeiter am Ende der Angebotsfrist zum gleichen Zeitpunkt ohne Zeugen geöffnet. Eine Niederschrift über die Öffnung wurde nicht verfasst.

Demnach war nicht nachvollziehbar, ob die eingelangten Angebote ungeöffnet waren, sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt waren oder ob sie unterfertigt waren. Ebenso

wenig waren Datum und Uhrzeit der Kuvertöffnung sowie die Anwesenden (Zeugen) dokumentiert.

Diese Vorgangsweise widersprach dem Grundsatz des lautereren Wettbewerbes und dem Transparenzgebot. Auch ohne formelle Angebotseröffnung sind diese Vergabegrundsätze einzuhalten und ist für ein angemessenes Maß an Nachvollziehbarkeit zu sorgen.

Ergebnis 10

Auch bei der Öffnung von Angeboten außerhalb einer formellen Angebotseröffnung sind die Vergabegrundsätze einzuhalten und ist für ein angemessenes Maß an Nachvollziehbarkeit zu sorgen. Eine dem geltenden Vergaberecht entsprechende Vorgangsweise für informelle Angebotsöffnungen ist festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine dem geltenden Vergaberecht entsprechende Vorgangsweise für informelle Angebotseröffnungen wird festgelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.7 Prüfung der Angebote

9.7.1 Architektenleistungen

Von allen drei geladenen Bietern wurden Angebote abgegeben, die Angebote wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik überprüft und mit einem Prüfvermerk vom 3. April 2000 versehen. Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotsdatum	Angebotspreis ungeprüft / €	Prozent	Angebotspreis geprüft / €	Prozent
Arch. A	20.03.2000	51.229,30	100,00	44.040,32	100,00
Arch. B	16.03.2000	51.743,06	101,00	51.743,06	117,49
Arch. C	10.03.2000	56.754,66	110,79	56.754,66	128,86

Im Zuge der Prüfung des Angebotes von Architekt A wurden einseitig folgende Korrekturen vorgenommen:

Verwaltungsgebäude – Zubau

- Korrektur des Ausbauverhältnisses von 70/100 auf 60/100
- Korrektur der Ausgabe der GOA von 1998 auf 1991

Dies ergab eine Änderung des zutreffenden Gebührensatzes von 8,886 % auf 8,103 %.

Verwaltungsgebäude – Adaptierung

- Korrektur des Ausbauverhältnisses von 100/100 auf 90/100
- Korrektur der Ausgabe der GOA von 1998 auf 1991

Dies ergab eine Änderung des zutreffenden Gebührensatzes von 13,1728 % auf 12,195 %.

Betriebswerkstätte – Zubau

- Hier wurde lediglich die Korrektur der Ausgabe der GOA von 1998 auf 1991 vorgenommen.

Die Gesamtleistung der Planung eines Architekten wird als Leistungsumfang bezeichnet. Dieser gliedert sich wiederum in Teilleistungsfaktoren wie zB Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen etc. auf.

Im angebotenen Leistungsumfang wurden Korrekturen bei folgenden Teilleistungsfaktoren durchgeführt:

- Vorentwurf – Verminderung von 13 % auf 8 %
- Kostenermittlungsgrundlagen – Verminderung von 15 % auf 12 %

Aus der Anmerkung zu der Korrektur der Teilleistung – Vorentwurf geht hervor, dass Architekt Maurer bereits vor Einholung der Angebote einen Vorentwurf für das gegenständliche Bauvorhaben erstellt hatte. Dieser Umstand stellte einen Wissensvorsprung gegenüber allen anderen Bietern dar und widersprach somit dem Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes.

Die Korrektur der Teilleistung – Kostenermittlungsgrundlage wurde mit dem Vorhandensein von Regelgrundrissplänen zB Waschbox begründet.

In den Angeboten der beiden anderen Bieter wurden aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Korrekturen vorgenommen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Diese wurden lediglich durchgerechnet.

Die Prüfung der Angebote der Bieter Architekt B und Architekt C hätte unter Zugrundelegung der gleichen Kriterien wie zB Änderung des Ausbauverhältnisses, der Gebührenordnung, des Leistungsumfanges etc. erfolgen müssen, wie jene des Angebotes von Architekt A, zumal bei Vergleich der ungeprüften Angebotssummen zwischen dem Erst- und Zweitgereihten lediglich eine Differenz von 1,00 % und zwischen dem Zweit- und Drittgereihten eine Differenz von 9,79 % gegeben war.

Ergebnis 11

Bei der Angebotsprüfung über die Architektenleistungen wurden nur bei einem Angebot die Kalkulationsgrundlagen reduziert. Damit wurde massiv gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter verstoßen. In Hinkunft sind Angebotsprüfungen unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bieter durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden Angebotsprüfungen unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bieter durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.7.2 Statisch-konstruktive Leistungen

Von allen vier geladenen Bietern wurde ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik überprüft und mit einem Prüfvermerk vom 6. November 2000 versehen. Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotsdatum	Angebotspreis ungeprüft / €	Prozent	Angebotspreis geprüft / €	Prozent
Ingenieurkonsulent D	17.10.2000	15.376,41	100,00	15.376,41	100,00
Ingenieurkonsulent E	19.05.2000	15.587,43	101,37	15.587,43	101,37
Ingenieurkonsulent F	30.05.2000	20.595,92	133,94	20.595,92	133,94
Ingenieurkonsulent G	24.05.2000	30.522,59	198,50	30.522,59	198,50

In den Angeboten wurden keinerlei Korrekturen vorgenommen.

9.7.3 Haustechnikanlagen-Projektierungsleistungen mit örtlicher Bauaufsicht

Von den zwei geladenen Bietern wurde je ein Angebot abgegeben. Diese Angebote wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik überprüft und mit einem Prüfvermerk vom 20. Februar 2001 versehen. Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotsdatum	Angebotspreis ungeprüft / €	Prozent	Angebotspreis geprüft / €	Prozent
Ingenieurbüro H	26.01.2001	13.594,56	100,00	12.197,07	100,00
Ingenieurbüro I	29.01.2001	16.638,24	122,39	16.638,24	136,41

Im Zuge der Prüfung des Angebotes des Ingenieurbüros H wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- Honorarbasis
Die voraussichtlichen Herstellungskosten wurden für den Fachbereich Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen
von € 54.505,81 (exkl. USt)
auf € 48.690,80 (exkl. USt)
und für den Fachbereich Elektroinstallationen
von € 36.336,42 (exkl. USt)
auf € 34.882,96 (exkl. USt)
reduziert, da diese mittlerweile genau ermittelt wurden (siehe Punkt 5.2.3.3, Kostenschätzung Haustechnikanlagen).
- Leistungsumfang
Hier wurden keine Korrekturen vorgenommen.
- Örtliche Bauaufsicht, Baustellenbesuche
Es waren für die Fachbereiche Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen und Elektroinstallationen je fünf Baustellenbesuche angeboten. Der Preis für den Baustellenbesuch setzte sich aus dem Zeitfaktor (Dauer) fünf Stunden und den Nebenkosten (Fahrtkosten) zusammen. Die Baustellenbesuche wurden für beide Fachbereiche zusammengefasst, die Dauer auf sieben Stunden verlängert und die Anzahl der Baustellenbesuche von vier auf fünf erhöht.
- Bestandsaufnahmen
Die angebotenen Pauschalen für die Bestandsaufnahmen im vorhandenen Bürogebäude wurden für den Bereich Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen und Elektroinstallationen
von jeweils € 944,75 (exkl. USt)
auf € 726,73 (exkl. USt)
reduziert.

Dem Akt lag das Angebot des Zweitbieters Ingenieurbüro I bei. In diesem Angebot wurden keinerlei Korrekturen vorgenommen. Das Angebot wurde mit einem Prüfvermerk vom 20. Februar 2001 versehen und mit einem Angebotspreis von € 16.638,24 (inkl. USt) für richtig befunden. Dieser Angebotspreis wurde im Preisspiegel bzw. Vergabeantrag angeführt.

Im Zuge der Prüfung wurde dem LRH eine Kopie desselben Angebots vom zuständigen Sachbearbeiter für Haustechnikanlagen der Abteilung Straßenspezialtechnik übermittelt. In der Kopie waren folgende Korrekturen vorgenommen worden:

- Honorarbasis
Die voraussichtlichen Herstellungskosten wurden auf die gleichen Beträge wie im Angebot des Ingenieurbüros H korrigiert.
- Leistungsumfang
Dieser wurde nicht an das Angebot des Ingenieurbüros H angepasst.
- Örtliche Bauaufsicht, Baustellenbesuche
Die Ermittlung des Honorars für die Baustellenbesuche wurde auf die gleichen Werte wie im Angebot des Ingenieurbüros H korrigiert.

- Bestandsaufnahmen

Die angebotenen Pauschalen für die Bestandsaufnahmen im vorhandenen Bürogebäude wurden für den Bereich Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen und Elektroinstallationen nicht verändert.

Das Angebot wurde ebenso mit einem Prüfvermerk vom 20. Februar 2001 versehen und ein korrigierter Angebotspreis von € 14.004,49 (inkl. USt.) festgestellt. Im Preisspiegel bzw. im Vergabeantrag wurde somit trotz rechnerischer Überprüfung der falsche Angebotspreis des Zweitbieters Ingenieurbüro I angeführt.

Ergebnis 12

Im Prüfbericht über die Angebotsprüfung der Haustechnikprojektierung mit örtlicher Bauaufsicht wurde der falsche Angebotspreis des Zweitbieters Ingenieurbüro I angeführt. In Hinkunft sind Prüfberichte über Angebotsprüfungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig wird darauf geachtet, dass Prüfberichte über Angebotsprüfungen mit der notwendigen Sorgfalt erstellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.8 Verhandlungen mit Bieter

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.4.1.3, war beim Verhandlungsverfahren mit einem oder mehreren ausgewählten Bieter über den gesamten Auftragsinhalt zu verhandeln.

9.8.1 Architektenleistungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Angebote wurde das Honorarangebot von Architekt Maurer als das „günstigste“ bewertet. Daher wurde mit Architekt Maurer „zur Festlegung des Auftragsinhaltes der Projektierungsleistungen ...“ am 4. April 2000 verhandelt. Die Verhandlung wurde kommissionell¹ geführt. Folgende Punkte wurden verhandelt:

- Vertragsbestimmungen

Die „Vertragsbedingungen für Leistungen der Architekten (und Zivilingenieure für Hochbau) an hochbaulichen Anlagen der NÖ Straßenverwaltung“ in der 10. Auflage, vom Juli 1992 wurden nachträglich(!) zum Vertragsbestandteil erklärt. Als Basis für die Erstellung der Angebote wurden sie den Bieter nicht übermittelt. Sie enthalten umfangreiche Bedingungen über:

- den Geltungsbereich
- das Vertragsverhältnis

¹

Teilnehmer waren der Dienststellen- und Fachbereichsleiter der Abteilung Straßenspezialtechnik sowie der Bestbieter.

- die Zeit- und Reisegebühren
- die Arbeitsausführung
- den Gerichtsstand
- die Zahlungsbedingungen

Diese Vorgangsweise widersprach der ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2 und 2.3, wonach alle für die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung soweit klar sein mussten, dass die Beschreibung der Leistung genau erfolgen konnte. Vertragsbestimmungen, die sich nicht schon aus der Beschreibung der Leistung ergaben, waren geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen konnte.

Ergebnis 13

Bei der Vergabe der Architektenleistungen wurden wesentliche Vertragsbedingungen den Bietern nicht mit der Einladung zur Angebotslegung zur Kenntnis gebracht. Dem festgestellten Bestbieter wurden sie erst kurz vor Vertragsabschluss vorgelegt. In Hinkunft sind alle für die Abwicklung eines Vertrages maßgebenden Umstände in die Ausschreibungsunterlagen entsprechend den gültigen vergabegesetzlichen Bestimmungen einzuarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden alle für die Abwicklung eines Vertrages maßgebenden Umstände in die Ausschreibungsunterlagen entsprechend den gültigen vergabegesetzlichen Bestimmungen eingearbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Teilleistungen

Über das in der Gebührenordnung beschriebene Leistungsbild hinaus gelten die Anforderungen der unter Punkt 1) angeführten „Vertragsbestimmungen“. In den Nebenkosten sind sämtliche Planpausen und schriftlichen Unterlagen enthalten, sowie die im Rahmen der künstlerischen Oberleitung anfallenden Reisekosten für Baubesprechungen.

- Honorarermittlung

Es liegt ein Honorarangebot (ermittelt nach der GOA 1991) vom 20. März 2000 in der Höhe von € 51.229,30 (inkl. USt) vor.

Das Honorarangebot wurde überprüft und auf einen Angebotspreis von € 44.040,32 (inkl. USt) korrigiert.

Im Zuge der weiteren Verhandlungen erklärte sich Architekt Maurer bereit, die gesamten Planungsleistungen zu einem Pauschalpreis von € 43.603,70 (inkl. USt) auszuführen.

Das Ergebnis der Angebotsverhandlung wurde schriftlich festgehalten und von allen Teilnehmern unterschrieben. Der pauschalierte Angebotspreis wurde mit 11. April 2000

schriftlich beauftragt. Die Annahme des Auftrages wurde mit Fertigung des Auftragnehmers vom 16. Mai 2000 bestätigt.

Nach Ansicht des LRH wäre bei einer sachgemäßen Angebotsprüfung siehe Punkt 9.7.1, Architektenleistungen, und dem daraus resultierenden Ergebnis zumindest auch mit dem Zweitgereihten Bieter Architekt B „zur Festlegung des Auftragsinhaltes ...“ im Sinne des Vergabegrundsatzes der Gleichbehandlung aller Bieter zu verhandeln gewesen.

Ergebnis 14

Beim Verhandlungsverfahren über die Vergabe der Architektenleistungen wurde nur mit dem erstgereihten Bieter verhandelt und somit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter verstoßen. In Hinkunft ist mit allen Bietern, die für die Erteilung des Zuschlages in Frage kommen, zu verhandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig wird mit allen Bietern verhandelt, die für eine Zuschlagserteilung in Frage kommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.8.2 Statisch-konstruktive Leistungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Angebote wurde das nachträglich eingeholte Honorarangebot von Ingenieurkonsulent D als das „günstigste“ bewertet. Daher wurde mit Ingenieurkonsulent D „zur Festlegung des Auftragsinhaltes der Projektierungsleistungen ...“ am 7. November 2000 verhandelt. Die Verhandlung wurde kommissionell¹ geführt. Es wurden folgende Punkte verhandelt:

- Vertragsbestimmungen

Die „Vertragsbedingungen für die Leistungen der Architekten (und Zivilingenieure für Hochbau) an hochbaulichen Anlagen der NÖ Straßenverwaltung“ in der letztgültigen Auflage wurden dem Auftragnehmer erst zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht und somit nachträglich(!) zum Vertragsbestandteil erklärt. Auf die ÖNORM-widrige Vorgangsweise wurde in Punkt 9.8.1, Architektenleistungen, eingegangen.

- Beschreibung der Teilleistungen

Über das in der Gebührenordnung beschriebene Leistungsbild hinaus gelten die Anforderungen der unter Punkt 1) angeführten „Vertragsbestimmungen“. In den Nebenkosten sind sämtliche Planpausen und schriftliche Unterlagen enthalten, sowie die im Rahmen der künstlerischen Oberleitung anfallenden Reisekosten für Baubesprechungen.

¹

Teilnehmer waren der Dienststellen- und Fachbereichsleiter der Abteilung Straßenspezialtechnik sowie der Bestbieter.

- Honorarermittlung

Das nach der GOB-S 1998 erstellte Honorarangebot wurde geprüft und der Angebotspreis von € 15.376,41 (inkl. USt) von der Abteilung Straßenspezialtechnik als angemessen betrachtet.

Im Zuge von weiteren Verhandlungen erklärte sich Ingenieurkonsulent D bereit, die gesamten statisch-konstruktiven Leistungen inklusive Nebenleistungen zu einem Pauschalpreis von € 15.261,30 (inkl. USt) auszuführen.

Das Ergebnis der Angebotsverhandlung wurde schriftlich festgehalten und vom Bieter zustimmend zur Kenntnis genommen. Der pauschalierte Angebotspreis wurde mit 27. November 2000 beauftragt. Die Annahme des Auftrages wurde mit Fertigstellung des Auftragnehmers vom 10. Jänner 2001 bestätigt.

9.8.3 Haustechnikanlagen-Projektierungsleistung mit örtlicher Bauaufsicht

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Angebote wurde das Honorarangebot des Ingenieurbüros H als das „günstigste“ bewertet. Daher wurde mit dem Ingenieurbüro H über den gesamten Leistungsinhalt am 26. Februar 2001 verhandelt. Die Verhandlung wurde kommissionell¹ geführt. Laut Protokoll wurden folgende Punkte verhandelt:

- Vertragsbestimmungen

Es gelten die Vertragsbestimmungen sowie die Leistungsbedingungen zur Projektierung von haustechnischen Anlagen in Gebäuden der NÖ Straßenverwaltung in der letztgültigen Auflage. Eine Durchschrift wurde dem Bieter bereits bei der Einladung zur Angebotslegung übermittelt.

- Leistungsumfang

Es wurde die Reduktion der Honorarbemessungsgrundlage und der Pauschalen (vgl. Punkt 8.3.7.3) für die Bestandsaufnahmen angeführt, obwohl diese im Zuge der Angebotsprüfung am 20. Februar vorgenommen wurden.

- Örtliche Bauaufsicht, Baustellenbesuche

Hier wurden Veränderungen für die Berechnung des Honorars der Baustellenbesuche angeführt. Diese Veränderungen wurden bereits im Zuge der Angebotsprüfung am 20. Februar vorgenommen.

- Honorarermittlung

Das nach der HRI² 1998 erstellte Honorarangebot wurde geprüft und der berichtigte Angebotspreis von € 12.197,07 (inkl. USt.) von der Abteilung Straßenspezialtechnik als angemessen betrachtet.

Im Zuge der weiteren Verhandlungen erklärte sich das Ingenieurbüro H bereit, die gesamten Planungsleistungen zu einem Pauschalpreis von € 11.627,65 (inkl. USt) auszuführen.

¹ Teilnehmer waren der Fachbereichsleiter, 2 Sachbearbeiter für den Bereich Haustechnik der Abteilung Straßenspezialtechnik sowie der Bestbieter.

² Honorarrichtlinien für Leistungen der technischen Büros Ingenieurbüros

Das Ergebnis der Angebotsverhandlung wurde schriftlich festgehalten und vom Bieter zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Niederschrift über die Bieterverhandlungen wurden auch die Reduktion der Honorarbemessungsgrundlage (= Herstellungskosten) und die Reduktion der Baustellenbesuche, welche bereits im Zuge der Angebotsprüfung vorgenommen wurden, fälschlich als „Verhandlungsergebnisse“ dargestellt.

Der pauschalierte Angebotspreis wurde mit 28. Februar 2001 beauftragt. Die Annahme des Auftrages wurde mit Fertigstellung des Auftragnehmers vom 2. März 2001 bestätigt.

9.9 Abschluss des Vergabeverfahrens

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.9, endete das Vergabeverfahren mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung. Jene Bieter, denen kein Zuschlag erteilt wurde, waren hievon unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens schriftlich zu verständigen.

Im konkreten Fall wurden die Bieter der Planungsleistungen, denen kein Zuschlag erteilt wurde, nicht verständigt.

Ergebnis 15

Die erfolglosen Bieter in den Vergabeverfahren für die Planungsleistungen wurden entgegen den Verfahrensbestimmungen nicht verständigt. In Zukunft sind grundsätzlich alle Bieter vom Ausgang eines Vergabeverfahrens gemäß den vergabegesetzlichen Bestimmungen zu verständigen (Vergabebekanntgabe).

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft werden alle Bieter vom Ausgang eines Vergabeverfahrens gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen verständigt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Vergabe der Generalunternehmerarbeiten

Die Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen erfolgte durch die Abteilung Straßenspezialtechnik. Sie waren sehr umfangreich (rund 710 Seiten); die Gliederung erfolgte durch zehn Überschriften. Diese waren teilweise nummeriert. Eine durchgehende Nummerierung war nicht vorhanden.

10.1 Gliederung

Auszugsweise lautete die (grobe) Gliederung der Ausschreibung wie folgt:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Korrekturblatt
- Generalunternehmerarbeiten (Pauschalangebot) – Zusammenstellung
- Diverses

- Belastungen des öffentlichen Straßennetzes
- Allgemeines
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Baubeschreibung
- Bescheid – Behördliche Bewilligung
- Geotechnisches Gutachten
- Leistungsverzeichnis

Auf dem Deckblatt waren die Bauzeit (zwölf Kalendermonate) in Verbindung mit Pönalebestimmungen (0,1 % pro Kalendertag) angeführt. Weiters wurde festgehalten: „Für die Angebotserstellung gilt die – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen sowie der Vertragsbestimmungen (ZVB) – Ausgabe Jänner 2001“. Diese waren den Ausschreibungsunterlagen nicht angeschlossen, sondern lagen bei der ausschreibenden Dienststelle zur Einsichtnahme auf. Ebenso war die „Ermittlung des Angebotspreises“ durchzuführen.

Im Inhaltsverzeichnis waren die (grobe) Gliederung sowie die Obergruppen und Leistungsgruppen des Leistungsverzeichnisses angeführt.

Im Korrekturblatt waren die im Angebot vorgenommenen Korrekturen einzutragen.

Im Kapitel „Diverses“ wurden Angaben über den Bauherrn, den Planer, den Planungs-koordinator, die Baustelle, Planunterlagen, Preise, etc. gemacht.

Im Kapitel „Allgemeines“ wurde wiederum auf die Gültigkeit und die Einsichtnahme in die „Angebots- und Vergabebedingungen“ – Ausgabe 2001 – Bezug genommen. Überwiegend waren Vertragsbedingungen (zB Vorgangsweise bei Preisumrechnung, über die Baudurchführung, etc.) und Verfahrensbestimmungen (zB die Anführung der Zuschlagsfrist, der Zuschlagskriterien, etc.) vermischt. Ein Muster über einen Bankgarantiebrieft wurde beigelegt. Umfangreiche zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumeisterarbeiten waren ebenso angeführt.

Am Ende des Leistungsverzeichnisses wurden vom Bieter umfangreiche Erklärungen verlangt.

Die Grobgliederung der Ausschreibungsunterlagen war nicht systematisch und daher wenig nachvollziehbar. Besonders bedauerlich erschien dem LRH die Unübersichtlichkeit der in der ZVB enthaltenen „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“, die bereits in der Verschränkung zwischen der RVS 10.111¹ und der ÖNORM B 2117² zu zahlreichen Querverweisen, Abänderungen und Ergänzungen führte.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.2 und 2.3, sind Ausschreibungsunterlagen so geordnet, eindeutig und umfassend darzustellen, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen und der Auftrag reibungslos abgewickelt werden kann. Eine klare und ein-

¹ RVS 10.111 „Besondere Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen an Straßen und Straßenbrücken sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau.“

² ÖNORM B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit in Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Werkvertragsnorm.“

heitliche Struktur für Ausschreibungsunterlagen könnte folgende Grobgliederung aufweisen:

- Verfahrensbestimmungen
- Vertragsbestimmungen
- Leistungsverzeichnis

Ergebnis 16

Die Ausschreibungsunterlagen für den Generalunternehmer-Bauftrag waren nicht systematisch und daher unübersichtlich strukturiert. In der Abteilung Straßenspezialtechnik sind konkrete Schritte einzuleiten mit dem Ziel, einheitlich strukturierte und nachvollziehbare Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten, die den vergabegesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen. Insbesondere ist dabei auf eine klare Trennung zwischen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wurden Schritte eingeleitet, um einheitliche, strukturierte und nachvollziehbare Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten, welche den vergabegesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen, wobei auf eine klare Trennung zwischen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen geachtet wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 ZVB – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebestimmungen sowie der Vertragsbestimmungen

Im Zuge der Prüfung wurden dem LRH die „ZVB – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen sowie der Vertragsbestimmungen des NÖ Straßendienstes für Maßnahmen auf Landesstraßen, Ausgabe Jänner 2001“, (siehe Punkt 10.1, Gliederung) übergeben.

Diese gliederten sich wie folgt:

- I. Angebots- und Vergabebedingungen
- II. Vertragsbestimmungen

Im Punkt „II. 3. Allgemeine Vertragsbestimmungen“ war geregelt, welche Unterlagen im Wesentlichen den Bauvertrag bildeten. Insbesondere wurden folgende ÖNORM und rechtliche Vertragsbestimmungen verbindlich erklärt:

- ÖNORM B 2117 – 1995 („Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Werkvertragsnorm.“)
- RVS 10.111 – 1997 („Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau.“)

Die ÖNORM B 2117 enthält im ersten Abschnitt als Ergänzung zu ÖNORM A 2050 und ÖNORM A 2051¹ insbesondere Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt ist jedoch nicht bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Der Abschnitt zwei enthält die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen einschließlich Leistungen der Haustechnik. Der Abschnitt drei enthält die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen des Landschaftsbaues, welche mit der Erbringung von Bauleistungen an Straßen im Zusammenhang stehen.

Die RVS 10.111 wurde durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen ausgearbeitet. Sie enthält „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen ...“ Diese ändert oder ergänzt die Bestimmungen der ÖNORM B 2117 oder trifft weitere Festlegungen. Sie war den Bauverträgen im Bereich der Bundesstraßenverwaltung zugrunde zulegen.

Bei dem gegenständlichen Bauvorhaben handelte es sich um ein reines Hochbauvorhaben. Es waren daher keinerlei spezifische Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie Landschaftsbau gemäß ÖNORM B 2117 und der in Zusammenhang stehenden RVS 10.111 erforderlich. Für die Abwicklung von Hochbauvorhaben war und ist die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ vorgesehen.

Die Verbindlicherklärung von speziellen Vertragsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2117 für den Bau von Wegen, Straßen, Straßenbrücken, Straßentunnel, Leistungen des Landschaftsbaues, etc. wird seitens des LRH nicht für zweckmäßig erachtet. Dies trifft ebenso auf die RVS 10.111 zu.

Ergebnis 17

Die Anwendung der ÖNORM B 2117 und der RVS 10.111 wird für den Hochbau als unzulässig erachtet, weil es sich hierbei um die standardisierten Werkvertragsregelungen für den Straßenbau handelt. Als Werkvertragsgrundlage für den Hochbau sollte in Zukunft zweckmäßigerweise die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ herangezogen werden.

¹ ÖNORM A 2051 “Vergabe von Aufträgen über Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm.“

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft wird als Werkvertragsgrundlage für den Hochbau die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ herangezogen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.3 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Wie bereits in Punkt 10.1, Gliederung, angeführt, waren der Ausschreibung noch „Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumeisterarbeiten“ angeschlossen. Hiezu war Folgendes festzustellen:

- Sie umfassten umfangreiche Bestimmungen zB über die Arbeitsdurchführung und Abrechnung von Erd-, Kanalisierungs-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, etc. Bestimmungen über die Entsorgung von Bauschutt und Baustellenabfällen waren auch in der ZVB Punkt 4.8 enthalten.
- Sie enthielten teilweise entbehrliche Bestimmungen, die bereits in ähnlicher Weise in den grundlegenden Vertragstexten geregelt waren, zB die Bestimmungen über so genannte Nebenleistungen auf Seite 16 und 17 wurden in der ÖNORM B 2117-1995 im Punkt 2.19.3 entsprechend geregelt.
- Sie enthielten widersprüchliche Bestimmungen, die an anderer Stelle der Ausschreibung anders oder gegensätzlich geregelt waren; zB heißt es im Punkt 2.3 Beton- und Stahlbetonarbeiten auf der Seite 16, „In den Einheitspreisen sind alle Nebenleistungen, das Beistellen der Schalung, Unterstellungen und Gerüstung, ... enthalten.“ Gleichzeitig wurden diese Leistungen in der LV-Unterleistungsgruppe 00 0718 Schalungen und 00 0719 Aufzahlungen auf Schalungen, Einbauteile ausgeschrieben und später mit einem Betrag von € 51.181,70 beauftragt.

Ergebnis 18

Die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen“ waren zum Teil entbehrlich und enthielten zum Teil Widersprüchlichkeiten. Mit dem Ziel der Erstellung eines klaren und rechtlich einwandfreien Bauvertrages sind die Vertragsbestimmungen im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Insbesondere sind Doppelbestimmungen mit den einschlägigen Werkvertragsnormen (ÖNORMEN B 2+++) und anderen Normen technischen Inhaltes sowie Widersprüche zu anderen Vertragsbestimmungen zu beseitigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vertragsbestimmungen werden im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Doppelbestimmungen mit einschlägigen Werkvertragsnormen und anderen Normen technischen Inhaltes sowie Widersprüche zu anderen Vertragsbestimmungen werden beseitigt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.4 Leistungsverzeichnis

Kernstück der Ausschreibung war das umfangreiche Leistungsverzeichnis (rund 660 Seiten), das auf Grundlage der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) durch das Büro des Architekten Maurer erstellt wurde. Es enthielt folgende Leistungsgruppen:

- Baumeisterarbeiten
- Schwarzdeckerarbeiten
- Bauspenglerarbeiten
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten
- Asphaltarbeiten
- Kunststeinarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Zimmermannsarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Holzfußböden
- Trockenbauarbeiten
- Beschichtungen auf Holz und Metall
- Anstriche auf Mauerwerk, Putz und Beton
- Klebearbeiten für Boden- und Wandbeläge
- Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu
- Alu-Glasfassade
- Elektroinstallationsarbeiten
- Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten

In den einzelnen Leistungsgruppen wurden die zu erbringenden Leistungen durch Positionen mit zugehörigen Massen beschrieben.

10.5 Ausschreibung – Generalunternehmerarbeiten- (Baumeister und Professionisten) – Generalunternehmerauftrag

Von der Systematik her handelt es sich um eine branchenübliche Ausschreibung nach Ausmaßen und Einheitspreisen (Ausmaßauftrag). Die in einen Lohn- und Sonstigen-Anteil gegliederten Einheitspreise waren auszubieten. In weiterer Folge waren durch Multiplikation von Masse mal Einheitspreis die Positionspreise zu bilden. Durch Addition der Positionspreise wurden die Summen für die Unterleistungs- und Leistungsgruppen ermittelt. Die Abrechnung solcherart ausgeschriebener Leistungen erfolgt üblicherweise nach den tatsächlichen Ausmaßen.

Die Zusammenstellung der Leistungsgruppen befand sich auf den Seiten sechs bis acht des Leistungsverzeichnisses. Hier waren die angebotenen Summen der Leistungsgruppen einzusetzen.

In weiterer Folge war der „Veränderungsfaktor für die Pauschale“ auszupreisen.

Auf der Seite 9 des Leistungsverzeichnisses wurde im Punkt f) Folgendes geregelt:

„Preise:

Festpreise, Pauschalauftrag

Der gesamte Umfang des Leistungsverzeichnisses wird als Pauschalauftrag vergeben. Regieleistungen und Aufpreispositionen kommen nur bei Bedarf zur Anwendung. Wenn nicht, werden sie bei der Abrechnung von der Pauschale abgezogen.“

Im Prinzip wurde eine Generalunternehmerausschreibung durchgeführt mit dem Ziel, einen Pauschalauftrag für diese Leistungen zu erteilen.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.9, waren Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft tunlichst getrennt zu vergeben, wobei wirtschaftliche und/oder technische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Das NÖ Vergabegesetz, LGBl 7200, sah in Anlehnung an die ÖNORM A 2050 vor, dass Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft unter Beachtung wirtschaftlicher und technischer Gesichtspunkte getrennt zu vergeben sind (§ 13 Abs 1 des NÖ Vergabegesetzes in Verbindung mit § 24 Abs 2 des Bundesvergabegesetzes 1997).

Das Vergaberecht ließ demnach eine grundsätzliche Präferenz für eine gewerkeweise Vergabe erkennen.

Auch die NÖ Landesregierung hat sich dieser Intention angeschlossen und in ihrer Sitzung vom 12. März 2002 beschlossen: „Bei Bauvorhaben des Landes erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Der Grundsatz der gewerkeweisen Vergabe ist auf alle Bauvorhaben des Landes anzuwenden, gleichgültig, ob sie aus dem Budget finanziert werden oder im Rahmen von Sonderfinanzierungen abgewickelt werden.“

Dieser Beschluss wurde allen Gruppen und Abteilungen von der Abteilung Landesamtsdirektion/Allgemeine Verwaltung mit Schreiben vom 12. März 2002 mitgeteilt.

Einen wichtigen Grund für eine Generalunternehmerausschreibung konnte der LRH im gegenständlichen Fall nicht erkennen, auch wenn diese Art der Auftragsvergabe bei der Abteilung Straßenspezialtechnik seit Jahren zum überwiegenden Teil angewandt wurde.

Durch eine gewerkeweise Vergabe können insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Eine überschaubare Auftragsgröße erhöht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Chance, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen.
- Die mit der Ausführung jedes einzelnen Gewerkes beauftragten Unternehmen stehen in einem direkten Vertragsverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber. Dieser haftet ihnen für den Werklohn und kann daher für dessen vollständige und fristgerechte Auszahlung Sorge tragen.

Ergebnis 19

Die Vergabe der Bauleistungen (Baumeisterarbeiten und Professionisten) in Form eines Generalunternehmerauftrages erfolgte nicht im Sinne der ÖNORM A 2050, wonach tunlichst gewerkeweise vergeben werden sollte. In Hinkunft sind Ausschreibungen und Vergaben gemäß den vergabegesetzlichen Bestimmungen sowie im Einklang mit jenem Regierungsbeschluss durchzuführen, wonach grundsätzlich gewerkeweise zu vergeben ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden nach Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in jedem Einzelfall Aufträge grundsätzlich gewerkeweise im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12. März 2002 vergeben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.6 Bekanntmachung

Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren gewählt. Dies entsprach der ÖNORM A 2050.

Die Bekanntmachung der Generalunternehmerausschreibung erfolgte mit Schreiben vom 5. Juni 2001 durch die Abteilung Straßenspezialtechnik auf nationaler Ebene in vier branchenüblichen Publikationen (zB Amtliche Nachrichten des Landes NÖ, Österreichische Bauzeitung, etc.). Eine Bekanntmachung auf EWR-Ebene war nicht erforderlich, da der geschätzte Auftragswert von € 825.000,00 deutlich geringer war als der damalige Schwellenwert für Bauaufträge (€ 5,0 Mio).

Die Angebotsfrist betrug vier Wochen. Dies entsprach zwar der normgemäßen Mindestfrist. Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.6.1, war diese Frist jedoch so zu bemessen, dass den Bietern hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote bleibt. In Anbetracht des relativ großen und detaillierten Leistungsumfanges (rund 700 Seiten) erscheint diese Angebotsfrist jedenfalls zu kurz. Die Bieter mussten für 18 Gewerke, welche an Subunternehmer zu vergeben waren, Angebote einholen und in die Kalkulation einfließen lassen. Im Gegensatz nahm sich der Auftraggeber für den Zuschlag nahezu die gesamte vereinbarte Zuschlagsfrist von 3 Monaten (12 Wochen¹) Zeit.

10.7 Angebotseröffnung

Die Angebotseröffnung fand – wie bekannt gemacht – am 13. Juli 2001 um 11:00 Uhr statt. Nur drei Unternehmen haben Angebote eingereicht. Die geringe Teilnehmerzahl lässt den Schluss zu, dass aufgrund der äußerst umfangreichen Generalunternehmerausschreibung nur wenige Unternehmen bereit oder in der Lage waren, an dem Wettbewerb teilzunehmen. Dies führte demnach zu einer eingeschränkten Wettbewerbssituation, weil

¹

Angebotseröffnung 13. Juli 2001 bis Fertigung Gegenschlussbrief 4. Oktober 2001

das zumeist kleinere Baunebengewerbe (Gewerke) von einer Teilnahme an einer Generalunternehmerausschreibung ausgeschlossen war, da ja alle Gewerke angeboten werden mussten.

Nach Angebotseröffnung ergab sich folgende Reihung:

Reihung	Firma	Gesamtpreis / € (exkl. USt)	Angebotspreis / € (inkl. USt)	%
1	Generalunternehmer J	763.064,76	915.677,71	100,00
2	Generalunternehmer K	793.785,29	952.542,35	104,03
3	Generalunternehmer L	1.039.819,56	1.247.783,47	136,27

10.8 Angebotsprüfung

Die Angebotsprüfung wurde im Auftrag des Landes NÖ vom beauftragten Architekturbüro Maurer vorgenommen. Ein schriftlicher Prüfbericht gemäß ÖNORM A 2050 Punkt 4.3.7, wurde erstellt (Prüfbericht über Baumeisterarbeiten vom 14. August 2001).

Hiezu war Folgendes festzustellen:

10.8.1 Angebot Generalunternehmer J

Die rechnerische Überprüfung des Angebotes ergab bei einigen Positionspreisen Rechenfehler. Diese wurden zwar vom Prüfer bei den betroffenen Positionen korrigiert, die entsprechenden Unterleistungs- und Leistungsgruppenpreise wurden jedoch nicht berichtigt.

Ergebnis 20

Bei der rechnerischen Überprüfung des an erster Stelle gereihten Angebotes wurden Rechenfehler festgestellt. Vom Angebotsprüfer wurden die betroffenen Unterleistungs- und Leistungsgruppenpreise jedoch nicht korrigiert. In Hinkunft ist dafür zu sorgen, dass Angebotsprüfungen von Dritten mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig wird dafür gesorgt, dass Angebotsprüfungen von Dritten mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bieter hatte die Leistungsgruppenpreise in kalkulatorisch nicht nachvollziehbarer Weise gerundet. Der Angebotsprüfer konnte diese gerundeten Leistungsgruppenpreise daher nicht korrigieren und befand den pauschalierten Angebotspreis mit ATS 12.600.000,00 / € 915.677,71 für richtig.

10.8.2 Angebot Generalunternehmer K

Der Angebotspreis wurde mit € 992.231,62 (inkl. USt) im Prüfbericht des Arch. Maurer festgehalten. Diese Gesamtpreisangabe war falsch. Der von der Firma gewährte Nachlass von 4% wurde nicht berücksichtigt. Der richtige Angebotspreis von € 952.542,35 (inkl. USt) wurde jedoch von der Abteilung Straßenspezialtechnik in deren Prüfbericht aufgenommen.

10.8.3 Angebot Generalunternehmer L

Die rechnerische Prüfung ergab keinen Rechenfehler. Der Angebotspreis wurde richtigerweise mit € 1.247.783,47 (inkl. USt) festgestellt.

10.9 Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen, Prüfung der Subunternehmer

Wie im Punkt 10.5, Ausschreibung – Generalunternehmerarbeiten- (Baumeister und Professionisten) – Generalunternehmerauftrag, beschrieben, erfolgte die Ausschreibung ausdrücklich als Generalunternehmerausschreibung. Aus diesem Vorgehen war eindeutig zu erkennen, dass für das Erbringen der gesamten Leistung die Beschäftigung von Subunternehmern erforderlich war.

In den Ausschreibungsunterlagen Punkt 1.11 – Baudurchführung – war bezüglich der Beschäftigung von Subunternehmern Folgendes geregelt:

„Subunternehmerleistungen dürfen nur an befugte und befähigte Subunternehmer vergeben werden.

Der Generalunternehmer hat aus Gründen der einfachen Wartung und kurzfristiger Reparaturen, soweit als möglich, örtliche oder ortsnahe Firmen als Subunternehmer zu beschäftigen.

Die Subunternehmer sind vor Auftragsvergabe dem Auftragnehmer zeitgerecht bekannt zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, Subunternehmer in begründeten Fällen abzulehnen.“

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Subunternehmer war mit dem Begriff „zeitgerecht“ nicht genau geregelt.

Weiters war auf Seite 710 eine Bietererklärung bezüglich der Beschäftigung von Subunternehmern angeführt, die wie folgt lautete:

„Der Bieter erklärt, dass er, wenn er wesentliche Leistungen an Subunternehmer weitergibt, dem Auftragnehmer die in Frage kommenden Unternehmen bekannt gibt.“

In einer vorgesehenen Tabelle wurden folgende Subunternehmer bekannt gegeben:

Name des Subunternehmers	Leistungen, die vom Subunternehmer erbracht werden
Fa. Friedel, Göllersdorf	Installationsarbeiten wie Heizung, Lüftung, Sanitär
Fa. Redl, Hollabrunn	Elektroinstallationsarbeiten Prozent des Leistungsumfanges: 30 %

Mit Fax vom 23. August 2001 wurde die Firma Schuster ersucht, „weitere Angaben über die voraussichtlichen Subunternehmer vorzulegen“. Es wurde weiters „um Anfertigung einer vollständigen Liste für alle Gewerke (Angebot Seite sechs bis acht) inklusive jener, die im Angebot Seite 710 bereits angegeben sind“, ersucht.

Die Fa. Schuster legte am 28. August 2001 eine vollständige „voraussichtliche Professionistenliste“ vor. Es waren jene Subunternehmer (16 Gewerke) aufgelistet, welche der Generalunternehmer „voraussichtlich“ zu beauftragen beabsichtigte.

Die Zuschlagserteilung an den Generalunternehmer war am 4. Oktober 2001 durch Unterzeichnung des Gegenschlussbriefes abgeschlossen.

Am 9. Jänner 2002 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik unter Zugrundelegung der „voraussichtlichen Professionistenliste“ die Genehmigung von Subunternehmern durchgeführt. Auf dieser wurde handschriftlich vom zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Straßenspezialtechnik zu den folgenden Punkten vermerkt:

- „4) Installationsarbeiten (Heizung + Sanitär) Fa. Friedel, Göllersdorf
- 5) Elektriker und Blitzschutz Fa. Redl, Hollabrunn
- 6) Schlosserarbeiten, Glasfassade Fa. Renner, Langenlois

beauftragt lt. BM Schuster 22. 11. 2001. Der Beauftragung der Subunternehmer lt. Punkt 4, 5 u. 6 wurde zugestimmt!“

Am 11. März 2002 wurde eine weitere Genehmigung von Subunternehmern mit folgendem handschriftlichen Vermerk auf der Liste durchgeführt.

„Firmen lt. BM Schuster v. 07. 03.02 beauftragt! Der Beauftragung der Subunternehmer lt. Punkt 1, 3, 11, 12, 13 u. 14 wurde zugestimmt!“

Mit 18. März 2002 legte der Generalunternehmer ein weiteres Schreiben vor. Er gab bekannt, dass er für vier Gewerke, andere als im Schreiben vom 9. Jänner 2001 genannte Subunternehmer beauftragt hat.

Folgende Subunternehmer wurden mit 18. März 2002 beauftragt:

- 2) Spenglerarbeiten, Fa. Seewald, Hollabrunn
- 7a) Tischlerarbeiten Türen, Fa. Brandl, Stockerau
- 7b) Tischlerarbeiten Fenster Holz – Alu, Fa. Schmircher, Kleinriedenthal, Hollabrunn

Am 12. Februar 2002 wurden beauftragt:

- 9) Bodenlegerarbeiten Fa. Stift GesmbH, Tulln
- 10) Trockenbauarbeiten Fa. Willich, Wien

Handschriftlich wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Straßenspezialtechnik auf diesem Schreiben Folgendes vermerkt:

„Der Beauftragung der o.a. Subunternehmer am 28. März 2002 zugestimmt.“ Eine Kopie des Schreibens mit der Zustimmungserklärung wurde dem Generalunternehmer am 11. April 2002 übergeben.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 3.2.5 (3) mussten die Bieter in ihren Angeboten jene wesentlichen Teilleistungen bekannt geben, die an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt waren, wobei die jeweils in Frage kommenden Unternehmer namentlich anzuführen waren. Personalüberlassungsfirmen sind Subunternehmern gleichzusetzen.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 4.3.4.6 (Angebotsprüfung) war zu prüfen, ob die gemäß Punkt 3.2.5 (3) angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen (Eignungsprüfung).

Aus dem zeitlichen Ablauf war ersichtlich, dass der Generalunternehmer im Zuge der Angebotsprüfung dem Auftraggeber seine Subunternehmer durch Vorlage einer „voraussichtlichen“ Professionistenliste bekannt gab. Die Beauftragung der Subunternehmer durch den Generalunternehmer erfolgte in drei Abschnitten während der Bauausführung. Die Information der Abteilung Straßenspezialtechnik über die Beauftragung erfolgte im Nachhinein und hat sie diesem erst im Nachhinein ohne Eignungsprüfung zugestimmt.

Festgehalten wird, dass sich die Eignungsprüfung für den Subunternehmer nur auf jene Teile der Leistung erstreckt, die dieser erbringen soll. Da der Auftraggeber die Eignung eines bestimmten Subunternehmers im Hinblick auf einen konkreten Leistungsteil zu prüfen hat, muss der Subunternehmer in einem angemessenen Zeitraum vor Beauftragung feststehen, sodass der Auftraggeber diese Prüfung durchführen kann.

Ergebnis 21

Der Generalunternehmer hat zu spät bei der örtlichen Bauaufsicht um Zustimmung zur Beauftragung seiner Subunternehmer angesucht. Die örtliche Bauaufsicht hat der Beauftragung von Subunternehmern zugestimmt, nachdem diese bereits vom Generalunternehmer beauftragt waren. Die gebotene Prüfung der Subunternehmer hinsichtlich ihrer Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische Leistungsfähigkeit) in Bezug auf ihren Leistungsteil wurde von der örtlichen Bauaufsicht nicht dokumentiert durchgeführt. In Hinkunft ist die Eignungsprüfung von Subunternehmern rechtzeitig im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird die Eignungsprüfung von Subunternehmern rechtzeitig im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Ausschreibungsunterlagen Punkt 1.11 – Baudurchführung war bezüglich der Beschäftigung von Subunternehmern folgende Bedingung enthalten:

„Der Generalunternehmer hat aus Gründen der einfachen Wartung und kurzfristiger Reparaturen, soweit als möglich, örtliche oder ortsnahe Firmen als Subunternehmer zu beschäftigen.“

Diese Bedingung widersprach dem Gemeinschaftsrecht, wonach Lokalpräferenzen unzulässig sind. Den Vergabegrundsätzen krass widersprechende Regelungen dürfen auch nicht vom öffentlichen Auftraggeber an seinen Generalunternehmer übertragen werden, weil dies zu einer Umgehung des Vergaberechtes führen würde.

Ergebnis 22

Die in den Vertragsbestimmungen mit dem Generalunternehmer enthaltenen Lokalpräferenzen für dessen Subunternehmer war gemeinschaftsrechtswidrig. In künftigen Verträgen ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Lokalpräferenzen für Subunternehmer des Generalunternehmers werden ersatzlos gestrichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.10 Zuverlässigkeitsprüfung, Ausländerbeschäftigung

Die NÖ Landesregierung hat bereits in ihrer Sitzung am 20. November 1990(!) folgenden Beschluss gefasst:

„Bei Vergabe von Aufträgen des Landes NÖ dürfen nur Angebote von Bietern in Betracht gezogen werden, die nicht wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl 1975/218) verstoßen haben.

Die Auftragnehmer (sowie deren allfällige Subunternehmer) müssen sich verpflichten, die Aufträge ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen, widrigenfalls sie bei künftigen Ausschreibungen nicht zu berücksichtigen sind.

Außerdem ist die Auftragsdurchführung ohne Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz in geeigneter Form, etwa durch vertragliche Rücktrittsrechte bzw. Vertragsstrafen sicherzustellen, sofern dies ohne schwerwiegende Nachteile für die Auftragsdurchführung möglich ist.“

In Anlehnung an die Vergabekategorie zur besonderen beruflichen Zuverlässigkeit (Ausländerbeschäftigung) ist das pauschale Ausschließen von Angeboten bestimmter Unternehmen bei zukünftigen Vergabeverfahren unzulässig. Vielmehr wären in jedem Vergabeverfahren die Eignung und damit auch die Zuverlässigkeit eines Bieters erneut zu prüfen.

Entgegen dem seinerzeitigen Regierungsbeschluss wurden in die Ausschreibungsunterlagen keinerlei vertragliche Rücktrittsrechte bzw. Vertragsstrafen bei Verstößen der Bieter und deren Subunternehmer gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz aufgenommen.

In den Ausschreibungsunterlagen wurde im Punkt 1.10.3, Folgendes geregelt: „Zur Vergabe von Aufträgen werden nur Angebote von Bietern in Betracht gezogen, deren Zuverlässigkeit im Sinne der sozialen Schutzgesetze gegeben sind. Diesbezüglich wird vor der Erteilung des Zuschlages zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit eine Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingeholt.“

Lediglich über den Generalunternehmer Ing. Schuster GesmbH wurde eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eingeholt. Für dessen Subunternehmer ist dies unterblieben.

Der seinerzeitige Regierungsbeschluss wurde nur teilweise umgesetzt.

Ergebnis 23

Der Regierungsbeschluss zur Vermeidung illegaler Ausländerbeschäftigung bei Aufträgen des Landes NÖ wurde bezüglich der Subunternehmer des Generalunternehmers nicht befolgt. In Hinkunft sind dieser Regierungsbeschluss sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen über die Prüfung der Zuverlässigkeit von Subunternehmern zu befolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden sowohl der bezügliche Regierungsbeschluss als auch die vergaberechtlichen Bestimmungen über die Prüfung der Zuverlässigkeit von Subunternehmern befolgt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Vergabe der Einrichtungsgegenstände

Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses erfolgte durch das Büro Architekt Maurer.

Angewandt wurde das nicht offene Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung. Fünf Unternehmen wurden zur Legung eines Angebotes eingeladen.

11.1 Leistungsbeschreibung

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 2.1.3, durfte die Leistung in einer Ausschreibung nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.

In den „Technischen Vorbemerkungen“ des Ausschreibungstextes erfolgte eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Einrichtungsgegenstände. Grundrisspläne mit Darstellung der Einrichtung und Typenblätter von Drehstühlen und Sessel wurden angeschlossen.

Von den fünf eingeladenen Unternehmen teilten drei vor dem Ende der Angebotsfrist schriftlich mit, dass sie kein Angebot legen. Folgende Begründungen wurden angeführt:

- „Wir danken für die Einladung zur Angebotslegung und bedauern es, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir die in der Ausschreibung angeführten Möbel nicht anbieten können, da diese nicht unserer Produktlinie entsprechen.“
- „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir aus technischen bzw. modellpolitischen Gründen von einer Angebotsabgabe absehen.“
- „Leider ist es uns aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich das Angebot zu kalkulieren und mit anzubieten.“

Zwei Unternehmen legten ein Angebot.

Ergebnis 24

Durch die Beschreibung der Einrichtungsgegenstände im Leistungsverzeichnis wurden einige Bieter vom Wettbewerb ausgeschlossen. In Hinkunft sind die Leistungen neutral zu beschreiben, so dass bestimmte Bieter keine unzulässigen Wettbewerbsvorteile genießen oder bestimmte Bieter vom Wettbewerb ausgeschlossen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig erfolgt die Beschreibung der Leistungen im Leistungsverzeichnis für Einrichtungsgegenstände in neutraler Form.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Auftragsabwicklung – Generalunternehmer

12.1 Baueinleitung

Die Baueinleitung zwischen den Vertragspartnern fand am 4. Oktober 2001 in den Räumlichkeiten der Straßenbauabteilung 1 statt. Insbesondere wurde Folgendes protokolliert:

- Der Auftragnehmer fertigte den Gegenschlussbrief rechtsgültig und übergab ihn der Abteilung Straßenspezialtechnik. Der Auftrag wurde somit rechtswirksam.
- Bekanntgabe der Bauaufsichtsorgane des Auftragnehmers und Auftraggebers.
- Bauzeit
- Vorlage des Bauzeit- und Finanzierungsplanes innerhalb von 14 Tagen.
- Zur Verfügung stehende Kreditmittel für die Jahre 2001, 2002 und 2003.
- Rahmenbedingungen für den Bauablauf.
- Plätze für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerungen.

Gleichzeitig wurden der SiGe-Plan¹, drei leere Leistungsverzeichnisse und je drei Papiere Einreich-, Polier- und Statikerpläne dem Vertragspartner übergeben.

Das Protokoll wurde von allen Teilnehmern unterfertigt.

Die Baueinleitung wurde ordnungsgemäß und formal richtig durchgeführt.

12.2 Baubuch

Im Bauvertrag war das Führen eines Baubuches durch das vom Auftraggeber bestellte Überwachungsorgan vereinbart (RVS 10.111, Punkt 2.21.3).

Das Baubuch wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik handschriftlich geführt. Es diente beiden Vertragspartnern zur Eintragung von auftragsrelevanten Mitteilungen und Vereinbarungen.

31 Eintragungen sind enthalten. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der Baubesprechungen. Ergänzend wurden Aktenvermerke vom Generalunternehmer erstellt und dem Baubuch beigelegt, ebenso die Baubewilligungsbescheide und das Protokoll über die Baueinleitung.

12.3 Bautagesberichte

Vom Generalunternehmer wurde die vertraglich festgelegte Führung von täglichen Bautagesberichten durchgeführt und unterfertigt. Die tägliche Arbeitsleistung wurde nicht wie sonst üblich in den beauftragten Leistungspositionen beschrieben, sondern allgemein erfasst.

Die Berichte wurden von der Bauaufsicht gegengezeichnet. Ebenso wurden in den Bautagesberichten von der Bauaufsicht die Regieleistungen bestätigt.

¹ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

12.4 Nachtragsangebote

Im Zuge der Bauausführung wurden vom Generalunternehmer drei Nachtragsangebote für folgende Leistungen gelegt:

Datum	Art der Leistung	Betrag / € (exkl. USt)
3. Juni 2002	Schlosserarbeiten – Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	5.100,00
1. August 2002	Baumeister- und Schlosserarbeiten – Herstellen einer Behindertenrampe	10.185,00
1. August 2002	Bodenlegerarbeiten – Herstellen eines Oberbelages auf der Verbindungsbrücke im 1. OG Zubau	3.047,00

Die Annahme der Nachtragsangebote wurde mit Schreiben der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 6. Juni 2002 sowie 19. August 2002 mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Nachtragsangebot vom 3. Juni 2002 – „Ihr Auftrag ist ein Pauschal-Auftrag, die LV-Positionen dienen lediglich als Kalkulationshilfe. Dass für die Ablaufrinne eine Abdeckung erforderlich ist, war in den die Ausschreibung ergänzenden Plänen ersichtlich.“
- Nachtragsangebot vom 1. August 2002 – „Ihr Auftrag ist ein Pauschal-Auftrag! Es bedeutet, dass das von uns beauftragte Gesamtwerk vollständig in Funktion, Qualität und unter Einhaltung der baubehördlichen und sonstigen Bestimmungen herzustellen ist. Die Übergangsbrücke in der Stiegenhaushalle sowie die Zugangsrampe im Hof sind in den Plänen, welche der Ausschreibung beilagen, eindeutig dargestellt und festgehalten.“

Dem Architekten wurden die Nachtragsangebote mit Schreiben vom 27. August 2002 zur Stellungnahme übermittelt. Trotz mehrmaliger Urgezen wurde vom Architekten keine Stellungnahme abgegeben.

12.5 Übernahme

Am 18. Dezember 2002 wurde die vertraglich vorgesehene formelle Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber durchgeführt. Im Wesentlichen wurde Folgendes protokolliert:

- Leistungsfrist unter Berücksichtigung der genehmigten Verlängerung eingehalten.
- Genehmigte Abänderungen in der Ausführung wie zB Vollwärmeschutz an der Fassade des Bestandes, etc.
- Ergebnisse der Eignungs- und Abnahmeprüfungen liegen vor.
- Mängelliste.

- Prüffähige Schlussrechnung liegt vor.
- Ablauf der Gewährleistungsfristen für Haustechnikanlagen und restliche Leistungen.

Auf die Anerkennung der Forderungen aus den Nachtragsangeboten wurde nicht eingegangen.

Die Übernahme wurde ordnungsgemäß und formal richtig durchgeführt.

12.6 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik durchgeführt.

Im Zuge der Schlussfeststellung am 18. Dezember 2002 wurde der Abteilung Straßenspezialtechnik vom Generalunternehmer ein Vorabzug der Schlussrechnung übergeben. Im Jänner 2003 wurde bereits ein Schriftverkehr über Abzüge aus der Schlussrechnung zwischen der Abteilung Straßenspezialtechnik und dem Generalunternehmer geführt.

Der Generalunternehmer hat mit Schreiben vom 21. Jänner 2003 die Abzüge nicht anerkannt. Entsprechende Begründungen wurden angeführt. Eine zusätzliche Leistung, und zwar der Aufpreis für die Lieferung einer Kabelschlepp-Handspritzeinrichtung mit einer Schlauchlänge von 14 m anstelle von 8 m zum Preis von € 2.507,54 (inkl. USt) wurde in Rechnung gestellt.

Die Schlussrechnung vom 21. Jänner 2003 wurde am 7. Februar 2003 zur Prüfung vorgelegt. Basis für die Prüfung der Schlussrechnung waren das Angebot vom 12. Juli 2001, der Zuschlag vom 4. Oktober 2001 und der Einreichplan.

Vom Generalunternehmer wurden in der Schlussrechnung zusätzliche Leistungen verrechnet, die nach seiner Meinung „in der beauftragten Pauschale nicht enthalten waren, dh. sie waren im umfangreichen Leistungsverzeichnis nicht beschrieben bzw. planlich nicht dargestellt.“

Von der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde die Verrechnung folgender Leistungen nicht anerkannt (Auszug):

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Schlosserarbeiten – Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	6.120,00
Baumeister- und Schlosserarbeiten – Herstellen einer Behindertenrampe	12.222,00
Bodenlegerarbeiten – Herstellen eines Oberbelages auf der Verbindungsbrücke im 1. OG Zubau	3.656,40
WC-Lüftungen im Altbau	254,24
Aufzahlung für Bodenverbesserung im Bereich Ölabscheider	1.812,86
Einbauen eines Kellerfensters	2.220,00
Nachträgliches Streichen der Eternitverkleidung bei den Gaupen	1.800,00
Bodenauswechslung für Waschbox (Regiearbeit)	1.286,93
Provisorische Wasserleitung (Regiearbeit)	862,14
Abänderung des bestehenden Kanals (Regiearbeit)	2.095,00
Abändern der Elektrokanäle	629,74

Die ungeprüfte Schlussrechnungssumme betrug € 962.317,03 (inkl. USt), diese wurde auf € 918.814,51 (inkl. USt) korrigiert.

Aufgrund von Einsprüchen des Generalunternehmers zu den Rechnungskorrekturen wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Schreiben vom 18. Februar 2003 wiederum die Ablehnung der Forderungen schriftlich mitgeteilt und auf dem Prüfergebnis der Schlussrechnung beharrt. Als Begründungen wurden angeführt (siehe Punkt 12.4, Nachtragsangebote) bzw. folgendermaßen ergänzt:

„Eine zusätzliche Leistung kann nur dann abgegolten werden, wenn sie vor Ausführung vom Bauherrn schriftlich angeordnet wurde (siehe ÖNORM B 2117, RVS 10.111, Punkt 5.27). Da das nicht zutrifft, kann für die Nachtragsangebote (wie ihnen schon mehrmals mündlich mitgeteilt) keine Abgeltung erfolgen.

Sollte bis zum 4. März kein Einspruch erfolgen, wird die Anweisung des korrigierten Betrages veranlasst.“

Am 27. Februar 2002 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Abteilungsleiter der Abteilung Straßenspezialtechnik und dem Generalunternehmer getroffen, diese handschriftlich festgehalten und von beiden Beteiligten unterschrieben:

„Die Schlussrechnungssumme beträgt € 918.814,51 inkl. 20 % USt“

Im März 2003 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik die Behebung folgender Mängel durch den Generalunternehmer gerügt:

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Streichen der Eternitverkleidungen an den Gaupen (Bestand) und Ausführung von Schattenstrichen an Fenstern	2.872,80
Einbau eines Panikverschlusses in Doppeltür Erdgeschoß und Qualitätsverbesserung der Trennwand zwischen Heiz- und Schleusenraum	1.848,74

Da die Behebung der Mängel nicht durchgeführt wurde, wurde eine Ersatzvornahme durchgeführt. Die Mängel wurden durch andere Firmen behoben. Die Kosten hierfür wurden durch Inanspruchnahme der vorliegenden Bankgarantie des Generalunternehmers abgedeckt.

Am 14. und 15. April 2003 wurden vom Generalunternehmer wiederum folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Schlosserarbeiten – Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	6.120,00
Baumeister- und Schlosserarbeiten – Herstellen einer Behindertenrampe	12.222,00

Diese Rechnungen wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik umgehend retourniert.

Neuerlich wurde am 28. November 2003 folgende Forderung vorgelegt:

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Schlosserarbeiten – Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	6.120,00
Baumeister- und Schlosserarbeiten – Herstellen einer Behindertenrampe	12.222,00
Streichen der Eternitverkleidungen an den Gaupen (Bestand) und Ausführung von Schattenstrichen an Fenstern	2.872,80
Zinsen	556,88
Mahnspesen	50,00
Gesamt	21.821,60

Diese Forderung wurde wiederum unter Berufung auf den bekannten Sachverhalt mit Schreiben vom 16. Februar 2004 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2004 stellte der Generalunternehmer folgende Forderungen in Rechnung:

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Schlosserarbeiten – Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	6.120,00
Baumeister- und Schlosserarbeiten – Herstellen einer Behindertenrampe	12.222,00
Streichen der Eternitverkleidungen an den Gaupen (Bestand) und Ausführung von Schattenstrichen an Fenstern	2.872,80
Ungerechtfertigter Einbehalt	1.848,74
Zinsen	1037,86
Mahnspesen	150,00
Gesamt	24.251,40

Abgelehnt wurden die Forderungen mit Schreiben vom 9. Juni 2004. In weiterer Folge wurde die Abteilung Straßenspezialtechnik am 8. Juli 2004 letztmalig aufgefordert, den offenen Betrag zur Anweisung zu bringen, widrigenfalls sich der Generalunternehmer gezwungen sah eine Klage einzureichen. Gleichzeitig wandte sich der Generalunternehmer an den zuständigen politischen Referenten. Auch hier wurde unter Bezugnahme auf den bekannten Sachverhalt keine Möglichkeit gesehen, weitere Forderungen anzuerkennen.

Am 27. Dezember 2004 langte ein Schreiben vom Rechtsanwalt des Generalunternehmers ein. Die Überweisung eines Betrages von € 25.670,69 (inkl. USt) wurde bis zum 20. Jänner 2005 gefordert. Der Betrag enthielt die bekannten Sachleistungen zuzüglich Zinsen, Mahnspesen und den Kostenersatz für das Einschreiten des Anwaltes. Sollte der Forderung nicht nachgekommen werden, wurde die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen angedroht.

In weiterer Folge kam es zur Einschaltung der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde vom Rechtsbüro vorgeschlagen „die Gewährleistungsfrist abzuwarten und nach Klärung aller Fragen zur Gewährleistung, zu dem Haftrücklass und allfälligen sonstigen Ansprüchen des Landes aus der Leistungserbringung zu den zuletzt erhobenen Forderungen eine Stellungnahme abzugeben“.

Der Rechtsanwalt des Generalunternehmers schloss sich diesem Vorschlag an. Seitens des Rechtsanwaltes wurde mit Schreiben vom 25. August 2005 vorgeschlagen, im Zuge der Schlussfeststellung bzw. Ende der Gewährleistungsfrist am 18. Dezember 2005 eine endgültige Klärung bezüglich der offenen Forderungen herbeizuführen. Die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleiches wurde ebenfalls in Erwägung gezogen. Die Abgabe einer Erklärung bezüglich eines Verjährungsverzichtes auf die Rechnungsforderung wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro abgelehnt.

Am 13. Jänner 2006 wurde vom Generalunternehmer ein Vergleichsvorschlag mit folgendem Inhalt übermittelt:

Art der Leistung	Betrag / € (inkl. USt)
Schlosserarbeiten - Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox	6.120,00
Baumeister- und Schlosserarbeiten - Herstellen einer Behindertenrampe davon 50 %	6.111,00
Sonstiges	2.000,00
Gesamt	14.231,00

Dieses Vergleichsangebot wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik abermals abgelehnt. Vorgeschlagen wurde, für folgende Leistungen die Kosten inklusive Generalunternehmerzuschlag bekannt zu geben:

- Geländerkonstruktion und Natursteinplattenbelag für die Behindertenrampe
- Lieferung und Einbau eines Winkelrahmens und Gitterrostes in der Waschbox

Zu dem Rechtsstreit mit dem Generalauftragnehmer stellt der LRH Folgendes fest:

- Um- und Zubaumaßnahmen eignen sich denkbar schlecht für einen Pauschalauftrag, weil es dabei erfahrungsgemäß zu mehr oder weniger gravierenden Änderungen des Leistungsumfanges kommt. Leistungsänderungen sind jedenfalls nicht auszuschließen.

- Im gegenständlichen Pauschalauftrag, der vom systematischen Aufbau her als Ausmaßauftrag konzipiert war (siehe Punkt 10.5. Ausschreibung – Generalunternehmerarbeiten- (Baumeister und Professionisten) – Generalunternehmerauftrag), war das Vorgehen bei notwendigen Leistungsänderungen nicht bzw. nicht klar genug geregelt. Weder war klar, wie bei gänzlichem oder teilweise Entfall von Leistungspositionen vorzugehen war, noch war die Vorgangsweise bei zusätzlichen Leistungen klar geregelt.
- Der Generalunternehmer hat zwar (seiner Meinung nach) zusätzliche Leistungen in Rechnung gestellt, andererseits wurden im Gegenzug allfällige entfallene Leistungen nicht eruiert. Eine Gegenüberstellung zwischen zusätzlichen und allfällig entfallenen Leistungen wurde demnach nicht angestellt.
- Der Streitwert hat sich zuletzt auf einen Betrag von rund € 14.000 verringert, das sind rund 1,5 % der abgerechneten Gesamtbaukosten.

Ergebnis 25

Der Streit mit dem Generalunternehmer ist unter Beachtung der im Bericht dargestellten Aspekte und unter Wahrung aller Interessen des Landes NÖ rasch zu beenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Streit mit dem Generalunternehmer wurde mittels Vergleichs-Vereinbarung vom 22. März 2006 und inzwischen erfolgter Abgeltung der Vergleichssumme abgeschlossen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergleichssumme beträgt € 11.970,00 (inkl. Ust.).

12.7 Schlussfeststellung

Am 15. Dezember 2005 wurde die vertraglich vorgesehene formelle Schlussfeststellung durchgeführt. Im Wesentlichen wurde Folgendes protokolliert:

- Ende der Gewährleistungsfrist am 18. Dezember 2005
- Keine Mängel während der Gewährleistungsfrist

Die Schlussfeststellung wurde ordnungsgemäß und formal richtig durchgeführt.

13 Kosten

13.1 Voranschlag

Das Bauvorhaben Zu- und Umbau, NÖ Straßenbauabteilung 1, wurde im ordentlichen Haushalt des Landes NÖ unter Teilabschnitt 1/61110 „Landesstraßen, Gebäude“ abgewickelt. Für die entsprechende Darstellung des Vorhabens wurde das Kostenstellenkonto 425001 07 angelegt. Erstmals scheint das Bauvorhaben im Rechnungsjahr 2001 im Rechnungswesen auf.

13.2 Bauendabrechnung

Die offizielle Bauendabrechnung wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik am 14. Jänner 2005 erstellt. In dieser werden genehmigte Baukosten von € 963.300,00 (inkl. USt) tatsächlichen Baukosten von € 962.259,44 (inkl. USt) gegenüber gestellt und somit eine Einsparung von € 1.040,56 (inkl. USt) ausgewiesen.

Hiezu ist anzumerken:

- Durch die NÖ Landesregierung waren nur € 959.281,41 (inkl. USt) genehmigt. Die tatsächlichen Baukosten liegen daher um € 2.978,03 (inkl. USt) höher als in der Regierungssitzung bewilligt.
- Zwei Haftungsinanspruchnahmen für die Abdeckung von Ersatzleistungen wurden zwar in der Bauendabrechnung in Abzug gebracht, jedoch nicht über die Kostenstelle des Bauvorhabens rückgebucht, sondern unter der allgemeinen Kostenstelle 425000 00 vereinnahmt.
- Am 25. Februar 2005 wurden von der Stadtgemeinde Hollabrunn Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe sowie zur Wasseranschlussabgabe in Gesamthöhe von € 7.572,64 (inkl. USt) vorgeschrieben. Diese wurden bei Teilabschnitt 1/02031 „Straßenbauabteilungen, Amtsgebäude“ unter Kostenstelle 115000 00 verbucht und nicht den Baukosten des Vorhabens zugeschlagen. Gemäß ÖNORM B 1801-1 sind Abgaben jedoch den Baukosten des Vorhabens zuzuschlagen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen stehen daher genehmigten Baukosten von € 959.281,41 (inkl. USt) tatsächlichen Baukosten von € 969.832,08 (inkl. USt) gegenüber. Dies bedeutet eine Überschreitung von € 10.549,67 (inkl. USt).

Ergebnis 26

Bei der Bauendabrechnung ist von den durch die NÖ Landesregierung beschlossenen Baukosten auszugehen. Es sind dabei alle Kosten gemäß ÖNORM B 1801-1 zu berücksichtigen. Alle mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Geschäftsfälle sind über die jeweilige Baukostenstelle darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei Bauendabrechnungen wird künftig von den durch die NÖ Landesregierung beschlossenen Baukosten ausgegangen. Es werden alle Kosten gemäß ÖNORM B 1801-1 berücksichtigt und alle mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Geschäftsfälle in der jeweiligen Baukostenstelle dargestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.3 Eigenleistungen

Die Eigenleistungen der Straßenmeisterei Hollabrunn, die Kosten für die Bauvorbereitung und die örtliche Bauaufsicht sind in der Gesamtbaukostenabrechnung (siehe Punkt 13.2, Bauendabrechnung) nicht enthalten.

13.4 Eigenleistungen der Straßenmeisterei

Die Eigenleistungen (Personal und Geräteinsatz) der Straßenmeisterei Hollabrunn betrafen Bauleistungen im Bereich der Grünanlagengestaltung und Pflasterungsarbeiten vor der Haupteingangsstiege. Die Eigenleistungen wurden im Zeitraum Jänner 2003 bis Mai 2003 durchgeführt.

Über diese Eigenleistungen wurden seitens der Straßenmeisterei stundenweise Aufzeichnungen über den Personal- bzw. Geräteinsatz geführt. Dadurch war es möglich, die aufgewendeten Zeiten konkret anzugeben und über Stundensätze monetär zu bewerten. Laut Ausdruck der Straßenmeisterei Hollabrunn wurden die Eigenleistungen wie folgt bewertet.

Eigenleistungen Straßenmeisterei		
	Stunden	€
Personal VB II	465,50	10.473,75
Fahrzeuge ¹	103,00	1.022,38
Zusatzgeräte ²	21,00	110,00
Summen	589,50	11.606,13

Die Kosten für die Betriebsmittel der Fahrzeuge in Höhe von € 277,89 wurden nicht berücksichtigt.

13.5 Eigenleistungen der Abteilung Straßenspezialtechnik

Die Abteilung Straßenspezialtechnik bereitete das Bauvorhaben in technischer, wirtschaftlicher und behördlicher Hinsicht vor, stellte die örtliche Bauaufsicht und steuerte das Projekt.

Laut Auskunft der Abteilung Straßenspezialtechnik erfolgte keine Aufzeichnung und Bewertung der Eigenleistungen der Abteilung Straßenspezialtechnik.

14 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Das BauKG ist seit 1. Juli 1999 in Österreich in Kraft. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch Koordinierung von Bauarbeiten während der Vorbereitung und der Durchführung zu erhöhen. Es erweitert die bestehenden Arbeitnehmerschutzgesetze einerseits um die Einbeziehung des Bauherrn in die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz als Verursacher

¹ LKW 2-achsig Kipper, Kombibus, Klein-LKW

² LKW-Ladekran

des Bauvorhabens und andererseits durch die Schaffung der neuen Tätigkeitsfelder des Planungskoordinators und des Baustellenkoordinators.

14.1 Planungscoordination

Vom Bauherrn oder Projektleiter ist der Planungs Koordinator schriftlich und nachweislich am Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen. Dessen wichtigste Aufgaben sind die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Projektes zu koordinieren sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß § 7 BauKG auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen.

Die Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß § 8 BauKG) hat für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind. Die Unterlage muss den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung tragen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Unterlage für die gesamte Bestandsdauer des Bauwerkes in geeigneter Weise aufbewahrt wird.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde der planende Architekt als Planungs Koordinator von der Abteilung Straßenspezialtechnik eingesetzt. Er hatte den SiGe-Plan und die „Unterlage für spätere Arbeiten“ verantwortlich zu erstellen. Die Erstellung des SiGe-Planes erfolgte zeitgerecht. Die Unterlage für spätere Arbeiten wurde jedoch nicht erstellt. Die Erstellung wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik nicht eingefordert.

Ergebnis 27

Die gesetzlich geforderte Unterlage für spätere Arbeiten wurde vom planenden Architekten nicht erstellt. Die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten durch den planenden Architekten ist unverzüglich zu veranlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Erstellung der Unterlagen für „spätere Arbeiten“ durch den planenden Architekten wird unverzüglich veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.2 Baustellencoordination

Baustellenkoordinator¹ im Sinne des § 2 BauKG ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 5 BauKG angeführten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

Dessen wichtigste Aufgaben sind die Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

¹

Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase.

bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten. Er hat die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren.

Er hat unter anderem darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden.

Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung der Missstände verlangt hat.

In den Bietererklärungen des Angebotes war die Bekanntgabe des Baustellenkoordinators vorgesehen. Bekannt zu geben waren Name, Adresse, Ausbildung und berufliche Tätigkeit. Gemäß Angebot vom 12. Juli 2001 wurde Herr Baumeister Ing. M. Schuster, 2020 Hollabrunn, als Baustellenkoordinator bekannt gegeben.

Eine weitere schriftliche Bekanntgabe derselben Person als Baustellenkoordinator erfolgte mit Niederschrift über die Baueinleitung vom 4. Oktober 2001. Gleichzeitig fungierte diese als Bauleiter des beauftragten Generalunternehmens.

Durch die Doppelfunktion des Bauleiters als Auftragnehmervertreter entsteht eine unvermeidbare Interessenskollision. Einerseits ist er an die Anordnungen des Auftraggebers (Land NÖ) gebunden, andererseits muss er in seiner Funktion als Baustellenkoordinator Anordnungen gegen das eigene Unternehmen und auch gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmen treffen. Unter diesen Umständen ist die Bestellung des Firmenbauleiters zum Baustellenkoordinator jedenfalls weder zweckmäßig noch zielführend.

Ergebnis 28

Die Einsetzung des Firmenbauleiters als Baustellenkoordinator war nicht zweckmäßig und zielführend. In Hinkunft ist diese Leistung durch von der Bauleitung unabhängige Koordinatoren auszuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft wird darauf geachtet, dass für die Baustellenkoordination ausschließlich Fachleute eingesetzt werden, die von der Firmenbauleitung unabhängig sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Kosten für die Leistung des Baustellenkoordinators waren in die Einheitspreise einzurechnen, was dem Grundsatz der Kostentransparenz widerspricht. Durch das Einrechnen vollkommen positionsfremder Leistungen in den Einheitspreis geht auch die Vergleichbarkeit der Einheitspreise verloren.

Ergebnis 29

In Hinkunft sind die Leistungen des Baustellenkoordinators grundsätzlich in eigenen Leistungspositionen auszuschreiben, um dem Grundsatz der Kostentransparenz Rechnung zu tragen und den Vergleich der Einheitspreise zu gewährleisten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig werden die Leistungen des Baustellenkoordinators grundsätzlich in eigenen Leistungspositionen ausgeschrieben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2006
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber